

Bebauungsplan Nr. 19 „An der Aue“

Samtgemeinde Nenndorf
OT Ohndorf, Gemeinde Hohnhorst

Feuerwehrstandort West

Begründung
mit Teil I – Städtebauliche Begründung und
Teil II Umweltbericht



Sweco GmbH	HRB21768HB Karl-Wiechert-Allee 1B 30625 Hannover
Projekt	Bad_Nenndorf_BPlan_19_FFW-West
Projektnummer	71000441
Auftraggeber	Samtgemeinde Nenndorf Rodenberger Allee13 31542 Bad Nenndorf
Autor	Dipl.-Ing. M. Re. Michael Brinschwitz M.Sc. Pia Thoïs M.Sc. Jennifer Łyko
Datum	21.01.2025

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
1.1	Kurzdarstellung Inhalt und Ziele der FNP-Änderung	5
1.2	Kurzdarstellung Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes	6
1.3	Nullvariante/ Alternativenprüfung	6
1.4	Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung	7
1.5	Weitere Planungsvorgaben	10
1.5.1	Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (2017)	10
1.5.2	Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Schaumburg	12
1.5.3	Landschaftsrahmenplan des Landkreises Schaumburg (2001)	13
1.5.4	Landschaftsplan der Samtgemeinde Nenndorf (1995)	14
1.5.5	Schutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile/ besonders geschützte Biotope	14
2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	15
2.1	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes	15
2.1.1	Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt	15
2.1.2	Fläche und Boden	17
2.1.3	Grund- und Oberflächenwasser	18
2.1.4	Klima/Luft	18
2.1.5	Landschaftsbild	19
2.1.6	Kultur- und sonstige Sachgüter	19
2.1.7	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	20
2.2	Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	20
3	Artenschutz	21
3.1	Grundlagen	21
3.2	Mögliche Ausnahmen und Befreiungen	22
3.3	Artenschutzrechtliche Potentialabschätzung nach § 44 BNatSchG	23
3.3.1	Vorgehen	23
3.3.2	Vögel	24
3.3.3	Fledermäuse	24
3.3.4	Fische	24
3.3.5	Amphibien	24
3.3.6	Reptilien	25
3.3.7	Insekten	25
3.3.8	Weichtiere	25
3.3.9	Sonstige Arten	25
3.3.10	Blütenpflanzen und Farne	26
3.4	Artenschutzrechtliche Potentialabschätzung nach § 19 BNatSchG	26
3.5	Fazit der artenschutzrechtlichen Betrachtung	27
4	Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	28
4.1	Voraussichtliche Wirkfaktoren durch die Planung	28
4.2	Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter	29
4.2.1	Auswirkungen auf die Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt	29
4.2.2	Auswirkungen auf Fläche und Boden	30
4.2.3	Auswirkungen auf Grund- und Oberflächenwasser	30
4.2.4	Auswirkungen auf Klima/Luft	30
4.2.5	Auswirkungen auf Landschaftsbild	31
4.2.6	Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter	31
4.2.7	Auswirkungen auf Wechselwirkungen	31

5	Verhinderung, Vermeidung und Ausgleich der erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt	32
5.1	Allgemeine Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes.....	32
5.2	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen	33
5.3	Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes	34
5.4	Eingriffsbilanzierung und verbleibender Kompensationsbedarf.....	35
5.5	Externe Kompensationsmaßnahmen.....	35
5.5.1	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	35
5.5.2	Ersatzmaßnahmen	37
6	Zusätzliche Angaben	38
6.1	Verfahren und Schwierigkeiten	38
6.2	Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen	38
6.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	38
7	Rechtsgrundlagen	40

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Darstellung der 33. Änderung (unmaßstäbliche Darstellung, Kartengrundlage LGLN)	5
Abbildung 2: Auszug des Regionalen Raumordnungsplanes des Landkreises Schaumburg (unmaßstäbliche Darstellung) – Quelle: Landkreis Schaumburg	13
Abbildung 3: Plangebiet- Aufnahme im Rahmen der Begehung im Frühjahr 2023	15
Abbildung 4: Biotoptypenbestand (eigene, unmaßstäbliche Darstellung).....	16
Abbildung 5: Räumliche Verortung der Papierreviere im Vorhabengebiet -Quelle: ROWOLD 2023	17
Abbildung 6: Verortung der Maßnahmenfläche zum Ausgleich von zwei Brutpaaren auf dem Flurstück 66, Flur 1 der Gemarkung Hohnhorst	37

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung.....	7
Tabelle 2: Bewertungsübersicht der Biotoptypen	16
Tabelle 3: Übersicht des Kompensationsbedarfs (BIERHALS et al. 2004).....	35

1 Einleitung

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind gemäß § 2 (4) BauGB die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und die Ergebnisse in einem gesonderten Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB zusammenzuführen. Dabei sind insbesondere die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange zu berücksichtigen und die in § 1 a BauGB genannten Vorschriften anzuwenden.

Die Ergebnisse werden im vorliegenden Umweltbericht schutzgutspezifisch beschrieben und bewertet. Die Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich an der Anlage 1 des BauGB.

1.1 Kurzdarstellung Inhalt und Ziele der Planung

In der Samtgemeinde Nenndorf sollen auf der Grundlage des Nenndorfer Brandschutzbedarfsplans vier neue Feuerwehrstandorte (Bad Nenndorf, Nord, Ost und West) durch jeweils einen Neubau entstehen.

Der wirksame FNP stellt für die vorgesehene Fläche zur Errichtung des neuen Feuerwehrgerätehauses derzeit eine landwirtschaftlich genutzte Fläche dar. Es ist geplant, die östlich des Siedlungsrandes von Ohndorf gelegene Fläche als Fläche für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung Feuerwehrstandort zu ändern. Eine Änderung für diesen Bereich ist erforderlich, damit der aufzustellende Bebauungsplan Nr. 19 in der Gemeinde Hohnhorst OT Ohndorf aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann. Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren.

Für den Feuerwehrstandort „West“ Ohndorf, Gemeinde Hohnhorst ist eine Fläche nördlich der Straße „Zur Osterriehe“ am östlichen Siedlungsrand von Ohndorf festgelegt worden. Es handelt sich aktuell um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, so dass zur Sicherung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen ein Bebauungsplan aufgestellt werden soll. Die Fläche des Geltungsbereich der 33. FNP-Änderung umfasst ca. 0,8 ha.

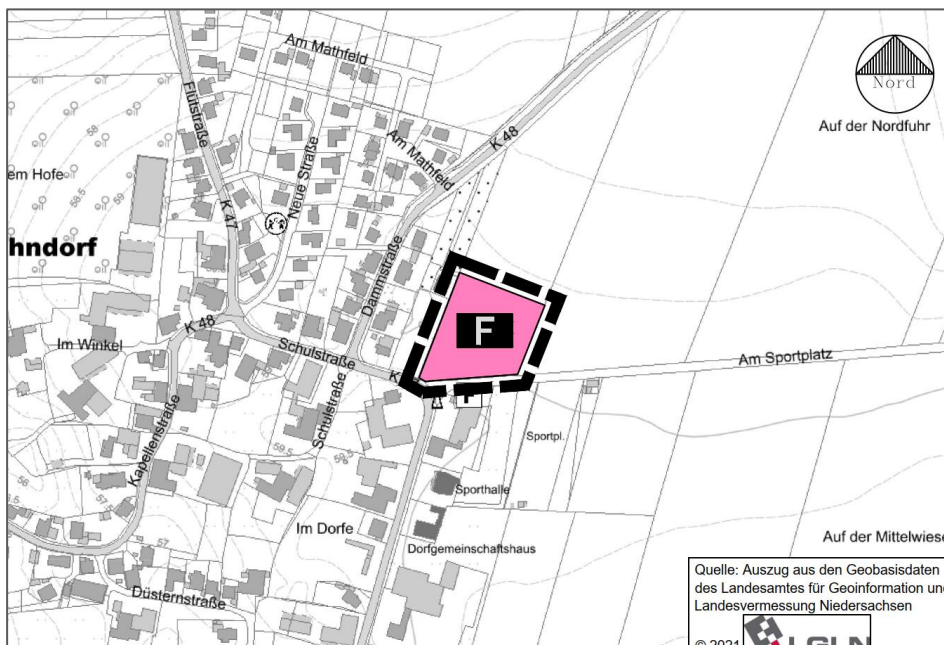


Abbildung 1: Darstellung der 33. Änderung (unmaßstäbliche Darstellung, Kartengrundlage LGLN)

1.2 Kurzdarstellung Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes

Innerhalb des Plangebietes soll ein neues Feuerwehrgerätehaus entstehen. Der Planbereich liegt in der Samtgemeinde Nenndorf in der Gemeinde Hohnhorst im OT Ohndorf im Bereich der Gemarkung Ohndorf in der Flur 4. Das Betrachtungsgebiet liegt unmittelbar nördlich der Straße „Zur Osterriehe“ bzw. „Schulstraße“ (Kreisstraße 47). Die Straße wird in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit eingebunden. Das Gebiet ist umgeben von landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Im Detail wird das Gebiet begrenzt von:

- Der östlichen Grenzen der außerhalb des Geltungsbereiches gelegenen Flurstücke 1/9 und 1/7 (Friedhof),
- Der geradlinigen Verlängerung der nördlichen Grenze des Flurstücks 1/7 in östlicher Richtung bis zur östlichen Grenze des Flurstücks 2/4;
- Der östlichen Grenze des Flurstücks 2/4 sowie der geradlinigen Verlängerung der Flurstücksgrenze in südlicher Richtung bis zur südlichen Grenze des Straßenflurstücks 29/1 (Straße Zur Osterriehe)
- Der südlichen und westlichen Grenze des Straßenflurstücks 29/1.

Alle Flurstücke befinden sich in der Flur 4 der Gemarkung Ohndorf.

Das Gebiet beinhaltet somit ein Teilstück des Flurstücks 2/4 der Flur 4 der Gemarkung Ohndorf.

Die genauen Gebietsgrenzen sind dem Bebauungsplan zu entnehmen. Die Größe des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes beträgt 8.183 m². Der Geltungsbereich umfasst sowohl unversiegelte Flächen wie Grünflächen und teilversiegelte Flächen wie Wirtschaftswege aus mit wassergebundener Decke als auch vollversiegelte Flächen. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche für den Gemeinbedarf (Feuerwehr), bei der mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 eine Versiegelung von 4.597 m² möglich ist.

1.3 Nullvariante/ Alternativenprüfung

Als Teil des Abwägungsmaterials sind im Umweltbericht nach Anlage 1 Nr. 2 d) BauGB „in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten“ darzustellen. Dies geschieht auch vor dem Hintergrund, durch Planalternativen mögliche erhebliche Umweltauswirkungen zu vermeiden. Bei der Aufstellung eines Bebauungsplans beziehen sich die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten grundsätzlich auf das Bebauungsplangebiet und behandeln unterschiedliche Lösungsmöglichkeiten z.B. zur Erschließung, zur Stellung der Baukörper oder zur Lage von Grünflächen. Nicht als Alternative in Betracht zu ziehen sind alternative Planungsziele.

Im Rahmen der Standortsuche für eine neue Feuerwache sind diese Betrachtungen und Abwägungen ebenfalls durchgeführt worden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der grundsätzliche Rahmen zur übergeordneten Standortfrage der Feuerwache West durch den Brandschutzbedarfsplan der Samtgemeinde Nenndorf definiert wird. Dieser sieht eine Positionierung in Ohndorf vor. Hinsichtlich möglicher, durch den Brandschutzbedarfsplan vorgegebenen Flächen, wurde bzgl. ihrer Zugriffsmöglichkeit der in die Betrachtung herangezogene Standort ermittelt. Weitere Hinweise zur vorgelagerten Betrachtung von alternativen ist der Begründung zum Bebauungsplan (Kap. 1.4) zu entnehmen.

Die Nullvariante ist eine theoretische Möglichkeit, die jedoch konträr zur Erforderlichkeit eines Feuerwehrstandortes steht. Sie ist rechtlich nicht zwingend zu wählen, weil durch den Bebauungsplan keine erheblichen Umweltauswirkungen entstehen, die unter Berücksichtigung der vorgesehenen Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht ausgeglichen oder auf ein unerhebliches Maß reduziert werden könnten.

1.4 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung

Nachfolgend werden gemäß Anlage 1 des BauGB die wesentlichen, in einschlägigen fachbezogenen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten, Ziele des Umweltschutzes, soweit diese für den Bebauungsplan von Bedeutung sind, benannt und ihre Berücksichtigung innerhalb der Planung beschrieben.

Tabelle 1: Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung

Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung bei der Aufstellung
Baugesetzbuch (BauGB)	
Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, ... eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, (§ 1 (5) BauGB)	Für die Gemeinde Hohnhorst ist die Errichtung eines neuen Feuerwehrstandortes „West“ erforderlich, da die bestehenden Einrichtungen den aktuellen Anforderungen nicht mehr genügen bzw. für neue Fahrzeuge nicht ausreichend dimensioniert sind. Des Weiteren werden die randlich liegenden anthropogen überprägten Flächen des Vorhabensbereichs aus der intensiven Nutzung genommen und durch die Herstellung von Gehölzstrukturen naturnah entwickelt. Der Standort soll der Sicherung der Bevölkerung dienen und gut erreichbar sein.
Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 7. b) BauGB, vergl. auch [§ 1a Abs. 4 Satz 1 BauGB]	Es sind keine Natura 2000-Gebiete innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden. Auch im Nahbereich sind derartige Gebiete nicht festzustellen.
Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. [§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB] (Bodenschutzklausel)	Im Rahmen der Entwicklung ist ein neues Feuerwehrhaus mit Schulungsflächen, Bürobereichen sowie Mitarbeiteräumen und der Garagen für die Feuerwehreinsatzfahrzeuge zu errichten, entsprechende Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten zur erschließenden Straße sicherzustellen und notwendige Stellplatzanlagen rund um das geplante Feuerwehrhaus anzulegen. Des Weiteren werden die randlich liegenden anthropogen überprägten Flächen des Vorhabensbereichs aus der intensiven Nutzung genommen und durch die Herstellung von Gehölzstrukturen naturnah entwickelt.
Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. [§ 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB] (Umwidmungssperrklausel)	Durch das Vorhaben werden 7.469 m ² landwirtschaftliche Nutzfläche dauerhaft beansprucht bzw. für Pflanzmaßnahmen genutzt. Feuerwehrstandorte sind in entsprechenden Entfernungen zu den Orten sicherzustellen. Für die Ortschaften Ohndorf ist die Errichtung eines neuen Feuerwehrstandortes „West“ erforderlich, da die bestehende Einrichtung den aktuellen Anforderungen nicht

Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung bei der Aufstellung
	mehr genügen bzw. für neue Fahrzeuge nicht ausreichend dimensioniert sind. Andere verfügbare Flächen stehen für die Errichtung einer derartigen Einrichtung nicht zur Verfügung.
Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen [§ 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB].	Das Landschaftsbild ist bereits durch den direkt angrenzenden Siedlungsraum und die öffentliche Nutzung in Form des südlich gelegenen Sportplatzes vorgeprägt. Der neue Standort fügt sich somit, in Bezug auf den Landschaftsraum, in eine vorhandene Struktur ein und erzeugt keine wesentlichen neuen Beeinträchtigungen. Die geringen Beeinträchtigungen sind im Rahmen der Abwägung als geringer zu bewerten als der Schutz der Bevölkerung und der dafür benötigten Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass der nördliche Teilbereich der Betrachtungsfläche in der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes als Kompensationsfläche in den FNP mit aufgenommen werden soll und somit der Standort der Feuerwehr sich in den Gesamtzusammenhang gut einfügt.
Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. [§ 1a Abs. 5 BauGB]	Für den Klimaschutz und zur Erhaltung der Klimaschutzfunktion werden neue Anpflanzungen an den Grenzen der Gemeinbedarfsfläche geplant. Es soll ein neuer Feuerwehrstandort entwickelt werden, so dass die Standards für Neubauten mit zu berücksichtigen sind. Das Oberflächenwasser soll auf dem Grundstück zurückgehalten werden. Weiterführende Festsetzungen werden nicht getroffen. Die Sicherheit der Bevölkerung sicherstellen zu können, wird als Kernaufgabe definiert.
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit dem Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG)	
Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. [§ 1 Abs. 1 BNatSchG]	Die Planung verursacht erhebliche Beeinträchtigungen durch die dauerhafte Inanspruchnahme wertvoller Lebensräume und landwirtschaftlich genutzter Flächen, die entsprechend der Eingriffsregelung vermieden, minimiert und ausgeglichen werden müssen. Durch die Entwicklung von Gehölzstrukturen können grundsätzliche Teillebensraumfunktionen z. B. als Nisthabitat oder Sing- und Ansitzwarten für Vogelarten geschaffen werden. Für auf Offenlandschaften angewiesene Bodenbrüter entfällt der zu überbauende Teillebensraum. Weiterhin sind erhebliche Auswirkungen im raumwirksamen Umfeld der Bebauung auf Arten, die empfindlich auf Bebauung reagieren, zu erwarten. Es verbleiben Beeinträchtigungen der Biotop- und Lebensraumfunktion für Arten, die auf intensiv

Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung bei der Aufstellung
	landwirtschaftlichen Flächen ihren Lebensraum haben und für den Boden, die einen externen Ausgleich erfordern.
Schutzgebiete und geschützte Objekte nach Naturschutzrecht	Innerhalb des Plangebietes sowie in der näheren Umgebung sind keine besonders geschützten Biotope und geschützte Objekte oder Schutzgebiete festzustellen.
Landesweite Naturschutzprogramme	Das Plangebiet befindet sich weder in einem Gebiet mit einem Moorschutzprogramm noch in einem Bereich des Aktionsprogrammes Niedersächsische Gewässerlandschaften. ¹
Ziele des speziellen Artenschutzes	Mit dem Projekt verbundene Auswirkungen auf die Ziele des speziellen Artenschutzes sind mittels einer im Frühjahr und Frühsommer durchgeführten artenschutzrechtlichen Betrachtung innerhalb der Unterlage berücksichtigt.
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)	
Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sollen vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt werden. [vgl. § 1 Abs. 1 BImSchG]	Der Feuerwehrstandort wird durch die Entwicklung einer Gehölzstruktur zur freien Landschaft hin abgeschirmt. Das Thema Lärm ist im weiterführenden Bebauungsplanverfahren zu prüfen. Es ist aber davon auszugehen, dass falls Beeinträchtigungen zu erwarten sind, in Richtung der Wohnbebauung Maßnahmen umgesetzt werden können. Durch Festsetzungen im Bebauungsplan wird die Beleuchtung des Feuerwehrstandortes auf ein Mindestmaß reduziert und insektenfreundliche LED-Leuchtmittel verwendet.
Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)	
Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen (Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen; Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers) sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. [vgl. § 1 und § 2 Abs. 2 BBodSchG]	Mit der Planung werden landwirtschaftliche Flächen dauerhaft beseitigt. Die Bodenfunktion wird dadurch erheblich beeinträchtigt. Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen werden im Zuge der Eingriffsbeurteilung ermittelt und Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im weiteren Verfahren aufgezeigt. Das gesamte Plangebiet ist geprägt von Böden mit hoher bis äußerst hoher natürlichen Bodenfruchtbarkeit. Weiterhin weist der Boden eine Erfüllung der natürlichen Bodenfunktionen nach BBodSchG in sehr hohem Maße auf. Dazu gehören die Bodenfunktionen als Lebensraumfunktion

¹ Aufgerufen am 04.08.2023: https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Natur&bgLayer=TopographieGrau&E=523594.04&N=5801067.01&zoom=11&layers=MoorschutzprogrammNeubewertung1994,MoorschutzprogrammTeillvon1986,HochmoorgrenzenMoorschutzprogrammTeill,MoorschutzprogrammTeillvon1981,NaturschutzfachlichbedeutsameGebietemitAuenbezugPunkt,Flieessgewaesser_4,Auender-WRRL_Prioritaetsgewaesser,NaturschutzfachlichbedeutsameGebietemitAuenbezugFlaeche&catalogNo-des=

Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung bei der Aufstellung
	für Pflanzen, als Bestandteil des Naturhaushaltes und die Funktion als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen.
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)	
Die Gewässer (oberirdische Gewässer, Küstengewässer und Grundwasser) sollen durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung als Bestandteile des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut geschützt werden. [vgl. § 1 WHG]	Innerhalb des Betrachtungsgebietes oder im direkten Umfeld sind keine Gewässer oder Gräben vorhanden, für die nachteilige Beeinträchtigungen abzuleiten sind. Die Entwässerung ist im Rahmen der bauleitplanerischen Behandlung der Fläche weiterführend zu betrachten und ggf. entsprechende Maßnahmen vorzusehen. Grundsätzlich kann dieser Sachverhalt im Bebauungsplanverfahren gelöst werden.
Bundesklimaschutzgesetz (KSG)	
Reduzierung der Treibhausgasemissionen [vgl. § 3 KSG]	Im Sinne der Klimaneutralität werden die Möglichkeit des Einsatzes regenerativer Energien, der Erhalt von O ₂ -aufnehmenden Biotopen (Entwicklung von Gehölzen) und die Maßnahmen zur Energieeinsparung und Energieeffizienz bei der Planung und vor allem der Umsetzung angestrebt.

1.5 Weitere Planungsvorgaben

1.5.1 Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (2017)

Der § 1 (4) BauGB bindet die Träger der Bauleitplanung – die entscheidenden Akteure bei der Veränderung der Raumstruktur – an die Grundsätze und Ziele der Landes- und Regionalplanung.

Das wirksame Landes-Raumordnungsprogramm ist am 8. Mai 2008 in Kraft getreten und hat danach bereits mehrere Änderungen erfahren. Seine letzte Änderung wurde am 6. Oktober 2017 in der Fassung vom 26. September 2017 im Niedersächsischen Gesetzes- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl. Nr. 20/2017, S. 378) veröffentlicht. Die übergeordneten Vorgaben des Landes-Raumordnungsprogramms sind Gegenstand der vorliegenden Plankonzeption.

Nachfolgend erfolgt eine Bewertung der Grundsätze und Ziele, die für die vorliegende Planung relevant sind:

Kapitel 2.2 „Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentrale Orte“:

Grundsatz 01: „Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen die Angebote der Daseinsvorsorge und die Versorgungsstrukturen in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und in ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden.“

Grundsatz 03: „Zentrale Orte sind Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren. Die Funktionen der Ober-, Mittel- und Grundzentren sind zum Erhalt einer dauerhaften und ausgewogenen Siedlungs- und Versorgungsstruktur in allen Landesteilen zu sichern und zu entwickeln.“

Bewertungen

Mit Grund und Boden soll sparsam umgegangen werden. Gleichzeitig sind Feuerwehrstandorte in entsprechenden Entfernungen zu den Orten sicherzustellen. Für den Ortsteil Ohndorf in der Gemeinde Hohnhorst ist die Errichtung eines neuen Feuerwehrstandortes „West“ erforderlich, da die bestehenden Einrichtungen den aktuellen Anforderungen nicht mehr genügen bzw. für neue Fahrzeuge nicht ausreichend dimensioniert sind.

Eine Reduzierung des Flächenverbrauchs erfolgt dadurch, dass für diese Ortsteile nur ein einziger Feuerwehrgerätestandort errichtet werden soll und somit der Flächenverbrauch auf das erforderliche Maß reduziert wird.

Es handelt sich beim Betrachtungsbereich um eine Flächengröße von ca. 0,7 ha, so dass nur ein geringer Flächenverbrauch der landwirtschaftlich genutzten Fläche herangezogen wird. Diese wird auf das aktuell notwendige Maß beschränkt.

Kapitel 3.1.2 „Natur und Landschaft“:

Grundsatz 05: „Zur Unterstützung der Umsetzung des Biotopverbundes durch die nachgeordneten Planungsebenen und zur Schonung wertvoller land- und forstwirtschaftlicher Flächen sollen Kompensationsmaßnahmen vorrangig in Flächenpools und in den für den Biotopverbund festgelegten Gebieten inklusive Habitatkorridore umgesetzt werden“

Bewertung:

Erforderliche Kompensationsmaßnahmen sind im Zuge der Erarbeitung des Bebauungsplanes zu ermitteln und zu definieren. Diese werden sowohl im Bebauungsplangebiet selbst als auch auf externen Flächen umzusetzen sein.

Weitere Details zur Ausgleichmaßnahme werden im weiteren Bearbeitungsprozess mit in die Begründung aufgenommen und ggf. entsprechende Flächen auch im Flächennutzungsplan ergänzt.

Der Eingriff ist im Zuge der Erarbeitung des Bebauungsplanes zu kompensieren, so dass die Belange berücksichtigt sind.

Kapitel 3.2.1 „Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei“:

Grundsatz 01: Die Landwirtschaft soll in allen Landesteilen als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozio-ökonomischen Funktion gesichert werden.

Bewertung:

Das vorliegende Plangebiet erfasst eine landwirtschaftliche Nutzfläche. Der Grundsatz der Entwicklung von Versorgungseinrichtungen und der Grundsatz des Erhalts von raumbedeutsamen und kulturlandschaftsprägenden Wirtschaftszweigen, hier insbesondere die Landwirtschaft, stehen sich bei diesem Vorhaben entgegen. Allerdings sind Feuerwehrstandorte in entsprechenden Entfernungen zu den Orten sicherzustellen. Für Ohndorf und damit den westlichen Bereich der Samtgemeinde Nenndorf ist die Errichtung eines neuen Feuerwehrstandortes erforderlich, da die bestehenden Einrichtungen den aktuellen gesetzlichen Anforderungen nicht mehr genügen bzw. für neue Fahrzeuge nicht ausreichend dimensioniert sind. Daher ist dem Grundsatz der Entwicklung von Versorgungseinrichtungen der Vorrang zu geben. Darüber hinaus stellt auch die Verkehrsanbindung mit der direkt an das Vorhabengebiet angrenzenden K 47 eine

weitere gute Voraussetzung zur Entwicklung eines Feuerwehrgerätehauses dar. Die Gründe bzw. Voraussetzung zur vorliegenden Planung überwiegen in diesem Fall.

Zielkonflikte mit den Vorgaben des wirksamen Landes-Raumordnungsprogramms sind nicht zu erkennen

1.5.2 Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Schaumburg

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Schaumburg (2003) konkretisiert das LROP auf regionaler Ebene. Das vorliegende Plangebiet ist als „Vorsorgegebiet für Landwirtschaft auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials“ deklariert. Ebenfalls liegt es in einem gekennzeichneten „Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes“.

Die Beschreibungen lauten dabei:

D 3.2.02

Flächen mit einer wertvollen natürlichen Bodenfruchtbarkeit sind in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorsorgegebiete für Landwirtschaft aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials“ (hohes und mittleres Ertragspotenzial) festgelegt. Die Vorsorgegebiete sollen möglichst nicht für außerlandwirtschaftliche Maßnahmen in Anspruch genommen werden. Unter dem Gesichtspunkt des Bodenschutzes sollen sie weitestgehend einer werterhaltenden landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben.

D 3.2.03

In Gebieten, in denen die Landwirtschaft zusätzliche Leistungen für

- die Funktionen des Naturhaushaltes,
- die Belange der Landschaftspflege,
- die Anforderungen der Erholungsnutzung und
- die Gestaltung und Erhaltung der ländlichen Räume

erbringt, sind die Voraussetzungen für eine entsprechende Bewirtschaftung zu erhalten und zu fördern.

Dem Grünlandrückgang ist aufgrund der Bedeutung der Grünlandnutzung als Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten, den Naturhaushalt, die Landschaftspflege und die Erholung entgegenzuwirken.

D 2.1.05

In der Zeichnerischen Darstellung sind Gebiete zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes festgelegt.

D 2.1.07

Geeignete Gebiete, deren Nutzung durch Beendigung oder Aufgabe des Bodenabbaus, der Landwirtschaft oder sonstiger Inanspruchnahme entfällt, sind als Lebensräume für die heimische Tier- und Pflanzenwelt naturraumtypisch und unter landschaftspflegerischen Gesichtspunkten zu entwickeln. [...]

Bewertungen

Mit Grund und Boden soll sparsam umgegangen werden. Gleichzeitig sind Feuerwehrstandorte in entsprechenden Entfernungen zu den Orten sicherzustellen. Für den Ortsteil Ohndorf in der Gemeinde Hohnhorst ist die Errichtung eines neuen Feuerwehrstandortes „West“ erforderlich, da die bestehenden Einrichtungen den aktuellen Anforderungen nicht mehr genügen bzw. für neue Fahrzeuge nicht ausreichend dimensioniert sind.

Eine Reduzierung des Flächenverbrauchs erfolgt dadurch, dass für diese Ortsteile nur ein einziger Feuerwehrgerätestandort errichtet werden soll und somit der Flächenverbrauch auf das erforderliche Maß reduziert wird.

Es handelt sich beim Betrachtungsbereich um eine Flächengröße von ca. 0,8 ha, so dass nur ein geringer Flächenverbrauch der landwirtschaftlich genutzten Fläche herangezogen wird. Diese wird auf das aktuell notwendige Maß beschränkt.

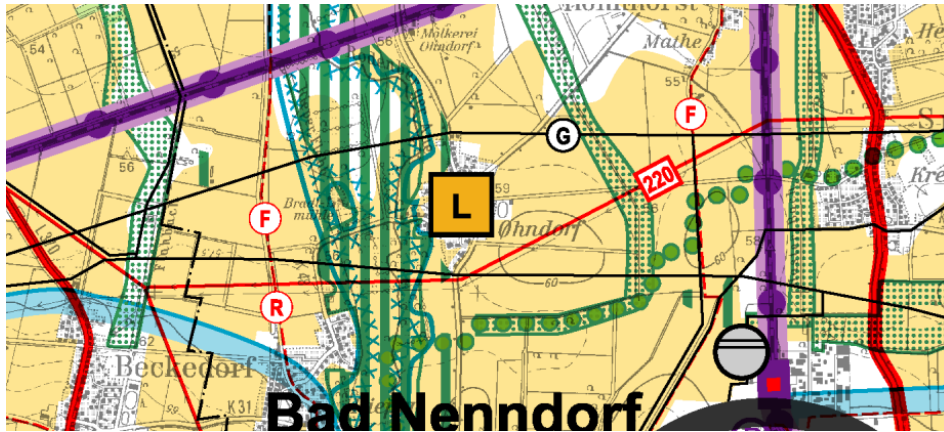


Abbildung 2: Auszug des Regionalen Raumordnungsplanes des Landkreises Schaumburg (unmaßstäbliche Darstellung) – Quelle: Landkreis Schaumburg

Zusätzlich setzt der RROP die Bedeutung als Standort mit besonderer Entwicklungsaufgaben Ländliche Siedlungen. Der neue Feuerwehrstandort wird dieser Entwicklung nicht entgegenstehen, so dass hier keine Konflikte zu erwarten sind.

1.5.3 Landschaftsrahmenplan des Landkreises Schaumburg (2001)

Gemäß des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Schaumburg (BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG GEORG VON LUCKWALD 2001) liegt das Plangebiet in einem Bereich mit geringer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz und mit mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild. Innerhalb des Plangebiets befindet sich eine Grünzäsur, die das Zusammenwachsen von Siedlungen vermeiden soll.

Im Folgenden werden die für den B-Plan maßgeblichen Ziele für den Bereich des Plangebietes in der Landschaftseinheit Östliches Bückebergervorland aufgelistet:

- Die Feldflur ist mit zusätzlichen Strukturelementen (z.B. Hecken, Feldgehölze, Säume) zur Belebung der Landschaft und für den Biotopverbund anzureichern
- Der zukünftige Flächenverbrauch durch Siedlung und Verkehr ist zu minimieren
- Die Dörfer mit landschaftlicher Eigenart sind hinsichtlich ihres historisch geprägten Ortskerns und hinsichtlich des Ortsrandes zu erhalten. Hierzu gehört vor allem auch die Ortslage Ohndorf.
- Die Siedlungsentwicklung ist so zu lenken, dass für den Naturschutz wertvolle und empfindliche Bereiche von Bebauung freigehalten werden
- Erhalt und Entwicklung von Grünzäsuren

Durch das Vorhaben wird eine landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch genommen. Die Flächenversiegelung wird auf das geringste mögliche Maß reduziert. Darüber hinaus werden Gehölzstrukturen zur Einbindung des Feuerwehrstandortes in die Landschaft angelegt, die auch

langfristig den Ortsrand ausbilden werden. Des Weiteren wird auch lediglich eine Bauzeile für den Feuerwehrstandort benötigt. Der Abstand zwischen den Siedlungsrändern der naheliegenden Ortschaften bleibt weiterhin gewahrt und die Grünzäsur somit weitestgehend erhalten.

Zielkonflikte mit den Vorgaben des Landschaftsrahmenplanes sind demnach nicht zu erwarten.

1.5.4 Landschaftsplan der Samtgemeinde Nenndorf (1995)

Im Landschaftsplan der Samtgemeinde Nenndorf (BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG GEORG VON LUCKWALD 1995) ist im Teilplan 14 „Maßnahmenkonzept“ für den Betrachtungsraum ein land-schaftstypische Siedlungsrand als Maßnahme definiert worden.

Vor dem Hintergrund, dass mit dem Feuerwehrstandort in direkter Nachbarschaft zum Sied-lungsrand und einer Sicherung einer grünräumlichen Abgrenzung zum Landschaftsraum, kann diese Zielsetzung weiterverfolgt werden. So sind keine Konflikte erkennbar. Weitere Aussagen sind nicht vorhanden.

1.5.5 Schutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile/ besonders geschützte Biotope

Untersuchungsinhalt sind hier möglicherweise im Plangebiet vorhandene nationale und/ oder europäische Schutzgebiete (NSG, LSG, Natura 2000) sowie nach § 29 BNatSchG geschützte Landschaftsbestandteile und nach § 30 BNatSchG besonders geschützte Biotope.

Das Plangebiet wird als Acker genutzt. Aufgrund der Vorbelastungen durch eine intensive land-wirtschaftliche Nutzung des Plangebietes sind seltene, empfindliche bzw. naturnahe Biotop-strukturen hier nicht vorzufinden.

Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile sowie besonders geschützte Biotope nach §30 BNatSchG sind innerhalb des Plangebietes demnach nicht festzustellen.

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich der Verordnung über den Schutz des Baum- und He-ckenbestandes im Landkreis Schaumburg vom 20. März 1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 1986. Ziel dieser Verordnung ist der Erhalt des in der freien Natur vorhandene Baum- und Heckenbestandes im gesamten Gebiet des Landkreises Schaumburg. Nach dieser Verordnung ist es verboten Schutzobjekte zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern. Ausnahmen und Befreiungen sind beim Landkreis schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen.

2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Im Folgenden werden für die einzelnen Umweltschutzgüter die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung prognostiziert und die daraus resultierenden erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung dargestellt. Der Prognose ist eine Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Bestandsbewertung) vorgeschaltet. Daran anschließend wird die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung zusammenfassend eingeschätzt.

Bewertungsgrundlage der Schutzgüter und Eingriffsregelung ist die „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ (NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG 2013) oder die in den einzelnen Kapiteln angegebene Bewertungsgrundlage bzw. Quelle.

2.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

2.1.1 Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt

2.1.1.1 Pflanzen/Biotope

Im Frühjahr 2023 erfolgte eine Begehung des Plangebietes und eine Kartierung der Biotoptypen gemäß des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen (DRACHENFELS 2021).

Das Plangebiet liegt östlich der Ortschaft Ohndorf, direkt nördlich der Straße Zur Osterriehe in der Gemeinde Hohnhorst im Landkreis Schaumburg. Begrenzt wird das Plangebiet im Westen und Süden durch den Siedlungsrand von Ohndorf, wobei sich unmittelbar an die westliche Plangebietsgrenze eine schmale Grünlandfläche erstreckt, an die nördlich ein Friedhof mit entsprechend typischen Strukturen anschließt. Westlich an das Plangebiet grenzen Gehölzstrukturen auf Höhe der zum Friedhof gehörenden Kapelle an. Im Süden bildet die bestehende Feuerwache die Grenze des Plangebiets. Im Osten grenzt der offene, ackerbaulich geprägte Landschaftsraum an. Im Norden erstrecken sich ebenfalls Ackerflächen.

Das Plangebiet ist maßgeblich geprägt von einem Ackerstandort (AT). Prägend für den unmittelbar angrenzenden Bereich sind grünräumliche Strukturen im Bereich des Friedhofs.



Abbildung 3: Plangebiet- Aufnahme im Rahmen der Begehung im Frühjahr 2023

Weitere Strukturen sind nicht vorhanden. Die Bewertung der Biotoptypen erfolgt ebenso wie die Eingriffsbilanzierung gemäß der Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung vom NIEDERSÄCHSISCHEN STÄDTETAG (2013).

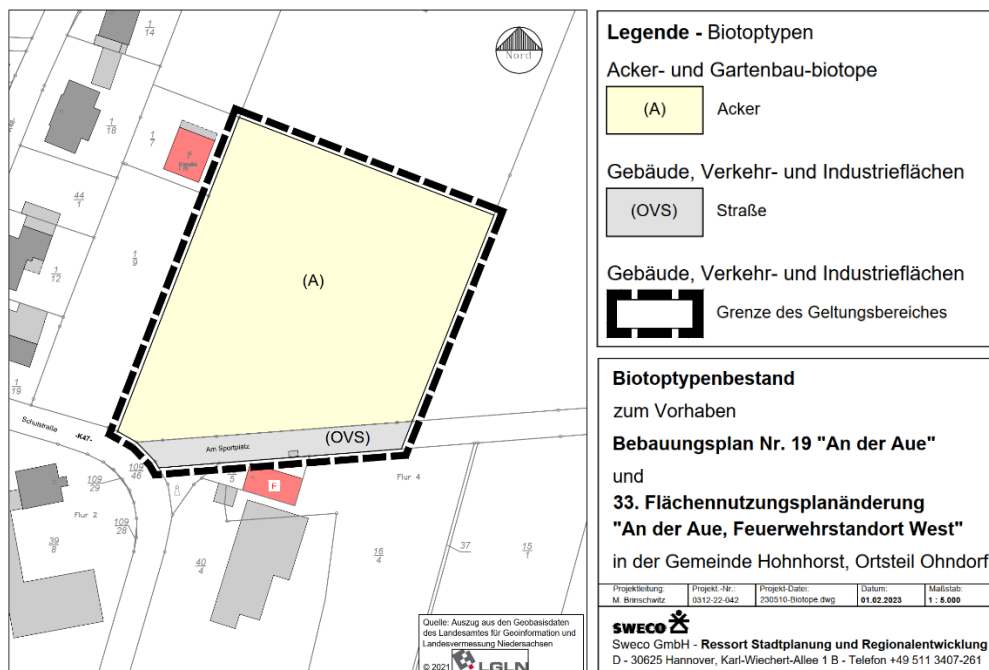


Abbildung 4: Biotoptypenbestand (eigene, unmaßstäbliche Darstellung)

Tabelle 2: Bewertungsübersicht der Biotoptypen

Biotoptyp nach DRACHENFELS (2021)		Schutzstatus nach BNatSchG § 30 und NNatSchG § 24	Wertfaktor (NIEDERS. STÄDTETAG 2013)
Acker- und Gartenbaubiotope			
AT	Basenreicher Lehm- /Tonacker	--	1
Gebäude-, Verkehrs- und Industrieflächen			
OVS	Straße	--	0

5 = sehr hohe Bedeutung, 4 = hohe Bedeutung, 3 = mittlere Bedeutung, 2 = geringe Bedeutung, 1 = sehr geringe Bedeutung, 0 = weitgehend ohne Bedeutung

Innerhalb des Plangebietes sind keine nach § 30 Abs. 2 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope vorgefunden worden. Des Weiteren ist im Plangebiet kein Lebensraumtyp gemäß FFH-Richtlinie vertreten.

Auch Pflanzentypen gemäß der Roten Liste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen (GARVE 2004) sind hier nicht festgestellt worden.

2.1.1.2 Tiere und Biologische Vielfalt

In Abstimmung mit dem Naturschutzamt des Landkreises Schaumburg wird aufgrund der vorhandenen Biotopkomplexe und Habitatstrukturen eine Bestandserfassung der Brutvögel (Co-pris) durchgeführt.

Brutvögel

Im Frühjahr und Frühsommer 2023 wurden die vorkommenden Brutvogelbestände gemäß SÜD-BECK et al. (2005) ermittelt. Angaben bzgl. weiterer Methodik (Kartiertermine, etc.) sind dem Gutachten (ROWOLD 2023) zu entnehmen.

Bestand

Im Vorhabengebiet konnten für die Feldlerche (*Alauda arvensis*) und die Bachstelze (*Motacilla alba*) jeweils ein Brutverdacht festgestellt werden. Beide Reviere umfassen den Offenlandlebensraum.

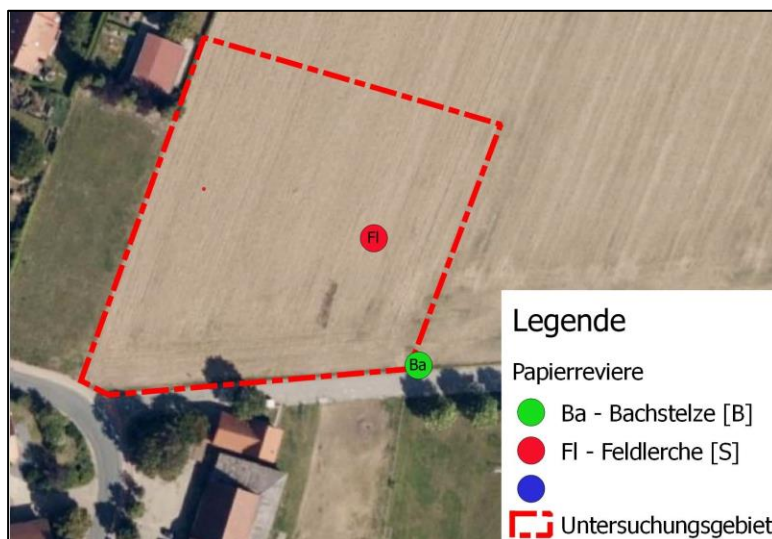


Abbildung 5: Räumliche Verortung der Papierreviere im Vorhabengebiet -Quelle: ROWOLD 2023

Von den im Vorhabengebiet potenziell brütenden Vogelarten ist die Feldlerche in der Roten-Liste als gefährdet geführt.

2.1.2 Fläche und Boden

Bei dem Bodentyp im Plangebiet handelt es sich um Mittlere Parabraunerde. Dieser Bodentyp zählt gem. NIBIS (2021)² aufgrund seiner äußerst hohen Bodenfruchtbarkeit zu den besonders schutzwürdigen Böden in Niedersachsen.

Weiterhin weist der Bodentyp weitere besondere Eigenschaften entsprechend den Bodenfunktionen entsprechend des BBodSchG. Als Lebensraumfunktion für Pflanzen ist die natürliche Bodenfruchtbarkeit des Bodens im Plangebiet sehr hoch. Weiterhin weist er ein sehr hohes Nährstoffspeichervermögen auf und ist durch eine sehr hohe Bindungsstärke für anorganische Schadstoffe (Schwermetalle) charakterisiert. Zudem hat der Boden ein sehr hohes

² Aufgerufen am 04.08.2023: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, schutzwürdige Böden

Rückhaltevermögen für nicht sorbierbare Stoffe (z.B. Nitrat). Eine mittlere Gefährdungsneigung weist der Boden bzw. der Verschlammungsneigung auf.³

Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von 7.469 m², die als Ackerfläche genutzt werden. Der Boden steht derzeit unter intensiv landwirtschaftlicher Nutzung. Als grundwasserferner Boden ist durch die signifikant abnehmende Klimatische Wasserbilanz im Sommerhalbjahr im dreißigjährigen Zeitraum (1991-2020) mit einer zunehmenden Trockenheit und damit verbundenen notwendigen intensiven Bewässerungsmaßnahmen zu rechnen⁴. Entsprechend dazu ist aufgrund der Nutzung als Acker mit einem erhöhten Verlust des im Boden gespeicherten organischen Kohlenstoffs zu rechnen. Der Verlust von CO₂ aus im Boden gebundenem organischen Kohlenstoff ist verbunden mit klimawirksamen Emissionen des Treibhausgases CO₂ aus Böden und ist besonders in grundwasserfernen Böden unter Ackernutzung signifikant. Die Bodenfunktionen sind durch Bodenverdichtung mäßig gefährdet.

Insgesamt umfassen 714 m² des Geltungsbereichs bereits versiegelte Fläche der Straße Zur Osterriehe. Das Schutzgut Boden hat im Bereich der bereits versiegelten Fläche keine besondere Schutzfunktion. Im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Fläche ist seine natürliche Funktion als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen durch die hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit zu nennen und vor schädlichen Bodenveränderungen zu schützen.

Der Ortsteil Ohndorf weist seit 2006 lediglich im westlichen Bereich Neuversiegelungen von geringer Flächenausdehnung auf⁵.

2.1.3 Grund- und Oberflächenwasser

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden und werden hier auch nicht weiter betrachtet.

Das Untersuchungsgebiet hat eine mittlere Grundwasserneubildungsrate von >150 – 200 mm/a mit einem hohen Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung. Die Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine ist als mittel einzustufen⁶. Das Vorhabengebiet ist gemäß der Grundwasserstufe 7 als grundwasserfern einzuordnen. Ein besonderer Schutzbedarf für das Schutzgut Grundwasser ist hier nicht festzustellen.

2.1.4 Klima/Luft

Der Vorhabensbereich weist eine Niederschlagsrate im Jahr von 697 mm im 30-jährigen Zeitraum von 2021-2050 auf und wird dabei als gering eingeordnet. Die Durchschnittstemperatur liegt bei 10,8°C im 30-jährigen Zeitraum 2021-2050 pro Jahr und ist dabei im oberen Bereich des Jahresdurchschnittes der Klimabeobachtung von 1991-2020 einzustufen⁷. Die Kühlleistung

³ Aufgerufen am 16.08.2023: [https://nibis.lbeg.de/DetailseitenKartenserver/DetailSeiteBK50Bodenfunktionen/DetailSeiteBK50Bodenfunktionen.aspx?FL_NR=503398&BOTYP=L3&BOTYPKLARTEXT=Mittlere%20Parabraunerde&GEOTYPKLARTEXT=L%3%b6sslehm%20=%20Geschiebelehm%20_%20Mittelterrasse&NUTZUNG=sonstige%20Nutzung&MHGW=&MNGW=&PSONST=&CARDOMAP_TH_TITLE=Bodenkundliche+Netzdiagramme+\(BK50\)&CARDOMAP_TH_ID=2221.1772&CARDOMAP_TH_ALIAS=BK50_BODENFUNKTIONEN&CARDOMAP_L_ID=L1449, Bodenkundliche Netzdiagramme](https://nibis.lbeg.de/DetailseitenKartenserver/DetailSeiteBK50Bodenfunktionen/DetailSeiteBK50Bodenfunktionen.aspx?FL_NR=503398&BOTYP=L3&BOTYPKLARTEXT=Mittlere%20Parabraunerde&GEOTYPKLARTEXT=L%3%b6sslehm%20=%20Geschiebelehm%20_%20Mittelterrasse&NUTZUNG=sonstige%20Nutzung&MHGW=&MNGW=&PSONST=&CARDOMAP_TH_TITLE=Bodenkundliche+Netzdiagramme+(BK50)&CARDOMAP_TH_ID=2221.1772&CARDOMAP_TH_ALIAS=BK50_BODENFUNKTIONEN&CARDOMAP_L_ID=L1449, Bodenkundliche Netzdiagramme)

⁴ Aufgerufen am 16.08.2023: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?lang=en#>, Klimatische Wasserbilanz im Sommer in Niedersachsen 1991-2020

⁵ Aufgerufen am 15.08.2025, <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=26Hzyac3>

⁶ Aufgerufen am 04.08.2023: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?lang=en#>, Hydrogeologische Karte von Niedersachsen 1: 50 000 – Mittlere jährliche Grundwasserneubildungsrate 1981 - 2010, Methode mGROWA18, Hydrogeologische Übersichtskarte von Niedersachsen 1 : 200 000 - Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung, Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine

⁷ Aufgerufen am 08.08.2023: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?lang=en>

des Bodens wird als mittel bewertet, während seine Kohlenstoffspeicherfunktion sehr gering ist.
8

Makroklima

Die lufthygienischen Verhältnisse im Vorhabengebiet werden nicht von den Emittenten der näheren Umgebung bestimmt. Im Nahbereich des Vorhabens sind keine nennenswerten Emittenten zu verzeichnen. Lediglich die intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie Wohnbebauung befinden sich angrenzend an das Plangebiet. Daher ist von einer guten lufthygienischen Situation im Vorhabengebiet auszugehen.

Mikro-/Mesoklima

Mikroklimatisch sind vor allem Vegetationsbedeckung, Versiegelungsgrad und Bodennutzung von Bedeutung. Die Ackerfläche im Vorhabengebiet weist lediglich eine mittlere klimatische Wirksamkeit für die Kaltluftentstehung durch Verdunstung auf⁹.

Entsprechend des Reliefs und der leichten Neigung der Ackerfläche gegenüber dem angrenzenden Siedlungsbereich fließt die in der Nacht abgekühlte Luft in das Siedlungsgebiet ab. Somit sorgt die gebildete Kaltluft bei den im Nahbereich des Vorhabengebietes befindlichen Wohnbebauungen für Temperaturabsenkung, erhöht die Luftfeuchtigkeit und filtert Luftverunreinigungen aus.

Entscheidend für die geländeklimatische Situation sind vor allem die Oberflächen- und die Nutzungsformen bzw. der Vegetationsstand. Die Kalt- und Frischluftproduktion in Zusammenhang mit der klimaökologischen Ausgleichsfunktion ist dabei von besonderer Bedeutung.

Der Siedlungsbereich der Ortschaft Ohndorf weist bereits einen hohen Durchgrünungsgrad auf, so dass hier von einer geringen Überwärmungsintensität und auch relativ geringen lufthygienischen Belastung auszugehen ist. Dennoch ist der Bedarf an klimaökologischem Ausgleich ständig gegeben, so dass hier ein besonderer Schutzbedarf festzustellen ist.

2.1.5 Landschaftsbild

Gemäß Landschaftsrahmenplan (2001) ist das Plangebiet umgeben von weitläufigen Ackerfluren, während dem Gebiet selbst eine mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild zugewiesen wird. Die an den Vorhabensbereich angrenzende Siedlung ist mit einer überwiegend hohen landschaftlichen Eigenart charakterisiert. Aufgrund der vorherrschenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und im Plangebiet nicht vorhandener landschaftsbildprägender Strukturen kann von keinem besonderen Schutzbedarf ausgegangen werden.

2.1.6 Kultur- und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Vorhabengebietes sind keine kulturhistorischen Sachgüter, insbesondere archäologische Funde oder kulturgeschichtlich bedeutsame Böden wie bspw. Wölbäcker, die die Archivfunktion erfüllen, vorhanden. Das Siedlungsgebiet, welches den Planungsraum im Süden und Westen umgibt, beinhaltet fünf Baudenkmale als Einzeldenkmale bzw. Teil einer Gruppe baulicher Anlagen gemäß §3 Abs. 2,3 S. 1 NDSchG. Diese sind hinsichtlich ihres

⁸ Aufgerufen am 16.08.2023: [https://nibis.lbeg.de/DetailseitenKartenserver/DetailSeiteBK50Bodenfunktionen/DetailSeiteBK50Bodenfunktionen.aspx?FL_NR=503398&BOTYP=L3&BOTYPKLARTEXT=Mittlere%20Parabraunerde&GEOTYPKLARTEXT=L%c3%b6sslehm%20=%20Geschiebelehm%20_%20Mittelterrasse&NUTZUNG=sonstige%20Nutzung&MHGW=&MNGW=&PSONST=&CARDOMAP_TH_TITLE=Bodenkundliche+Netzdiagramme+\(BK50\)&CARDOMAP_TH_ID=2221.1772&CARDOMAP_TH_ALIAS=BK50_BODENFUNKTIONEN&CARDOMAP_L_ID=L1449, Bodenkundliche Netzdiagramme](https://nibis.lbeg.de/DetailseitenKartenserver/DetailSeiteBK50Bodenfunktionen/DetailSeiteBK50Bodenfunktionen.aspx?FL_NR=503398&BOTYP=L3&BOTYPKLARTEXT=Mittlere%20Parabraunerde&GEOTYPKLARTEXT=L%c3%b6sslehm%20=%20Geschiebelehm%20_%20Mittelterrasse&NUTZUNG=sonstige%20Nutzung&MHGW=&MNGW=&PSONST=&CARDOMAP_TH_TITLE=Bodenkundliche+Netzdiagramme+(BK50)&CARDOMAP_TH_ID=2221.1772&CARDOMAP_TH_ALIAS=BK50_BODENFUNKTIONEN&CARDOMAP_L_ID=L1449, Bodenkundliche Netzdiagramme)

⁹ Aufgerufen am 15.08.2025, <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=PpfPxZ9>

geschichtlichen Zeugniswertes geschützt¹⁰. Weiterhin befindet sich ein Baudenkmal in direkter Umgebung zum Plangebiet, das als Einzeldenkmal gem. § 3 Abs. 2 NDSchG geschützt ist. Die Gedenkstätte befindet sich im Kurvenbereich der Ecke „Schulstraße“/ „Zur Osterriehe“. In der Aufgrund nicht vorhandener schutzwürdiger Kultur- und sonstiger Sachgüter im Planungsgebiet besteht kein besonderer Schutzbedarf.

2.1.7 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. Die Umweltschutzgüter Boden und Wasser und die Nutzungsintensität einer Fläche prägen den Lebensraum für Pflanzen und Tiere, das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion. Die Wechselwirkungen wurden im Kapitel 2 „Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands“ berücksichtigt.

2.2 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung sind Nutzungsänderungen oder -funktionen innerhalb des Plangebietes nicht ersichtlich. Die landwirtschaftlichen Flächen werden zunächst weiterhin als Ackerflächen genutzt.

¹⁰ Aufgerufen am 04.08.2023: https://denkmalatlas.niedersachsen.de/viewer/search/-/SUPERDE-FAULT%253A%2528ohndorf%2529+OR+SUPERFULLTEXT%253A%2528ohndorf%2529+OR+SUPERUGC-TERMS%253A%2528ohndorf%2529+OR+DEFAULT%253A%2528ohndorf%2529+OR+FULLTEXT%253A%2528ohndorf%2529+OR+NORMDATATERMS%253A%2528ohndorf%2529+OR+UGCTERMS%253A%2528ohndorf%2529+OR+CMS_TEXT_ALL%253A%2528ohndorf%2529/1/-/-/

3 Artenschutz

3.1 Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen ergeben sich zum einen aus dem Bundesnaturschutzgesetz (Kapitel 5 BNatSchG) sowie zum anderen direkt aus den europäischen Richtlinien 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie). In den Regelungen des BNatSchG wird zwischen den „besonders“ und den „streng“ geschützten Arten unterschieden. Die unterschiedlichen Schutzkategorien des Artenschutzes basieren auf nationalem und internationalem Recht. Sie werden gemäß § 7 Abs. 2, Nr. 13 und 14 BNatSchG wie folgt definiert:

§ 7 Nr. 13 - besonders geschützte Arten

- a) Arten der Anhänge A und B der EG – Artenschutzverordnung (EG-VO)
- b) Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VSch-RL)
- c) Arten der Anlage 1, die in Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) mit einem Kreuz gekennzeichnet sind

§ 7 Nr. 14 - streng geschützte Arten

- a) Arten des Anhangs A der EG – Artenschutzverordnung (EG-VO)
- b) Arten des Anhangs IV der FFH-RL
- c) Arten der Anlage 1, die in Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) mit einem Kreuz gekennzeichnet sind.

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-RL - sowie in den Artikeln 5, 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30. November 2009 - Vogelschutz-Richtlinie VSch-RL - festgelegt. Im nationalen deutschen Naturschutzrecht ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG umgesetzt. Die Länder können keine abweichenden Regelungen zum Artenschutz treffen.

Daher stehen die europarechtlich geschützten Arten im Fokus von artenschutzrechtlichen Betrachtungen. Dazu gehören folgende Arten:

- Arten nach Anhang IV der FFH Richtlinie
- Heimische europäische Vogelarten

Umwelthaftung bei Biodiversitätsschäden

Der § 19 Absatz 3 des BNatSchG in der Fassung vom 08.04.2008 wurde in die Neufassung des BNatSchG nicht übernommen. Nach dem BNatSchG in der Fassung vom 07.08.2013 erfolgt gemäß § 19 BNatSchG die Prüfung für die Arten und Lebensräume, die in Art. 4 Abs. 2 oder in Anhang I der VSch-RL oder in den Anhängen II und IV der FFH-RL aufgeführt sind sowie auf natürliche Lebensräume. Da die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Arten des Art. 4 Abs. 2 oder in Anhang I der VSch-RL (Europäische Vogelarten) und deren Lebensräume durch die Prüfung gemäß § 44 BNatSchG hinreichend abgeprüft werden, ergibt sich demnach die Prüfung gemäß § 19 BNatSchG „nur noch“ für die

Arten des Anhangs II der FFH-RL, die nicht auch Arten des Anhang IV sind, sowie für natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (außerhalb von FFH-Gebieten).

Arten, die weder europarechtlich geschützt sind noch zu den Verantwortungsarten und den Arten nach § 19 BNatSchG zählen, sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

3.2 Mögliche Ausnahmen und Befreiungen

Die Möglichkeit von Ausnahmen bzw. Befreiungen kann erst in Verbindung mit der artenschutzrechtlichen Prüfung in Genehmigungsverfahren erwogen werden, sofern unvermeidbare Verbotstatbestände eintreten. Die Ausführungen hier haben daher lediglich informativen Charakter.

Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Danach können „die nach Landesrecht zuständigen Behörden (...) von den Verboten des § 44 im Einzelfall (...) Ausnahmen zulassen,

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Soweit es sich nicht um Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten handelt, können die Landesregierungen Ausnahmen nach Satz 1 auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.“

Die Voraussetzungen für eine Ausnahme sind demnach in Anlehnung an Art. 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses,
- keine zumutbaren Alternativen vorhanden,
- keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art,
- bei Arten nach Anhang IV FFH-RL Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der Population (gemäß Art. 16 Abs. 1 FFH-RL).

Eine Ausnahme nach § 45 (7) wird bei Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten erforderlich, wenn die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt sind. Dies bedeutet, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern kann und / oder die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang - trotz Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen - nicht mehr gewährleistet werden kann.

Befreiungen nach § 67 BNatSchG

„Von den Verboten des § 44 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses sowie die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden (...).“

3.3 Artenschutzrechtliche Potentialabschätzung nach § 44 BNatSchG

3.3.1 Vorgehen

In der artenschutzrechtlichen Potentialabschätzung nach § 44 BNatSchG ist für die sog. europarechtlich geschützten Arten zu beurteilen, ob

- Tiere der besonders geschützten Art verletzt oder getötet werden [§ 44 (1), Nr. 1]
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert [§ 44 (1) Nr. 2].
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden [§ 44 (1) Nr. 3] und die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte infolge der Eingriffe nicht mehr erfüllt ist [§ 44 (1) Nr. 3]
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie o. ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden [§ 44 (1) Nr. 4]

Aufgrund der größeren Anzahl potenziell betroffener Arten ist es sinnvoll, die für das Vorhaben relevanten Arten systematisch einzugrenzen. Die Eingrenzungen können aufgrund eines geographischen, eines ökologischen und aufgrund eines wirkungsbezogenen Ansatzes vorgenommen werden (vgl. GELLERMANN & SCHREIBER, 2007; S.194 ff). Nach einer vorab durchgeführten Daten- und Literaturrecherche können folgende Arten ausgeschlossen werden:

- geographischer Ansatz: Arten, die aufgrund ihrer natürlichen Verbreitung nicht im Planungsraum vorkommen (nach Verbreitungskarten und -angaben)
- ökologischer Ansatz: Arten, die im Wirkungsraum des Vorhabens nicht vorkommen können, weil ihre Habitate nicht vorhanden sind (Beurteilung z. B. auf Basis von Biotopkartierungen, Luftbildern, Geländebegehungen); dabei werden aber nur Arten ausgeschlossen, deren Hauptlebensraumtyp generell nicht vorhanden ist („Lebensraumgrobfilter“, z. B. Wälder, Grünland, Gewässer, Küsten, Siedlung) bzw. die eine sehr enge Bindung an ganz spezielle, seltene Habitate haben, die im Gebiet nicht vorkommen (z.B. Moore, Sümpfe, Kiesbänke, Lösswände)
- wirkungsbezogener Ansatz: Arten, bei denen eine Empfindlichkeit gegenüber den projektspezifischen Wirkungen grundsätzlich nicht vorhanden oder projektspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können

Für die artenschutzrechtliche Potentialabschätzung wurden folgende Grundlagen herangezogen (vgl. auch Literaturverzeichnis):

- Ergebnisse der Übersichtsbegehung im Februar 2023 mit Feststellung der Biotoptypen nach DRACHENFELS (2021)
- Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands (DGHT 2018)
- Verbreitungskarten mit den Verbreitungsgebieten der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BfN 2019)
- Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen, Teile 1-3 – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. – Hrsg. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN 2011)

3.3.2 Vögel

Die Berücksichtigung vorkommender Brutvögel, die gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders oder streng geschützt sind erfolgt durch im Frühjahr und Frühsommer durchgeführte Kartierungen. Aufgrund des Lebensraums konnten bereits im Vorfeld von Arten ausgegangen werden, deren Bruthabitate Offenlandschaften umfassen.

Brutverdachte konnte jeweils für die Arten Feldlerche (*Alauda arvensis*) und Bachstelze (*Motacilla alba*) festgestellt werden. Die Feldlerche ist gemäß eingangs genannter Rechtsgrundlagen streng geschützt. Durch das Planvorhaben wird der artenschutzrechtliche Tatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG berührt, in das die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Forstpflanzungs- und Ruhestätten der Tiere wildlebender Arten fällt. Dies gilt für beide vorkommende Vogelarten. Entsprechend der NIEDERSÄCHSISCHEN STRATEGIE ZUM ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ ZUR UMSETZUNG DES ÜBEREINKOMMENS ZUR BIOLOGISCHEN VIelfALT (NLWKN 2011A, B) gilt die Feldlerche zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen als prioritäre Art.

Durch die Umsetzung von CEF-Maßnahmen i.S.v. §44 Abs. 5 BNatSchG sowie der Baufeldräumung im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar (außerhalb der Brutzeit) als Vermeidungsmaßnahme bestehen keine Bedenken gegen die Umsetzung der Planung. Die Freigabe muss durch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Schaumburg erfolgen.

3.3.3 Fledermäuse

Durch das Planvorhaben kommt es im Plangebiet zu keinem Verlust von Gehölzstrukturen. Aufgrund im Plangebiet nicht vorhandener Habitatstrukturen für Fledermäuse sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Berührung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

3.3.4 Fische

Die Artengruppe ist nicht prüfrelevant. Die vier artenschutzrechtlich relevanten Fischarten Baltischer Stör, Europäischer Stör, Donau-Kaulbarsch und Schnäpel kommen nicht im Naturraum vor. Des Weiteren sind auch keine geeigneten Gewässer innerhalb des Plangebietes vorhanden.

3.3.5 Amphibien

Aufgrund fehlender Oberflächengewässer im Plangebiet und Vorhabenbereich kann ein Vorkommen der Artengruppe im Planbereich ausgeschlossen werden. Für Amphibien sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

3.3.6 Reptilien

Aufgrund im Planvorhaben nicht vorhandener Habitatstrukturen wie Steinschüttungen oder Trockenmauern kann angenommen werden, dass der Planbereich nicht von Reptilienarten besiedelt ist. Es kann davon ausgegangen werden, dass Verbotstatbestände für diese Artengruppe nicht berührt werden.

3.3.7 Insekten

3.3.7.1 Schmetterlinge

Die 16 artenschutzrechtlich relevanten Schmetterlingsarten sind sehr seltene Habitatspezialisten und gemäß Verbreitungskarte des BfN (2019) nicht im Plangebiet verbreitet. Des Weiteren sind keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes festzustellen.

3.3.7.2 Libellen

Ergebnis der Potenzialabschätzung ist, dass keine der acht artenschutzrechtlich relevanten Libellenarten als prüfrelevant angesehen werden muss. Die Arten der Flüsse sind im Gebiet nicht verbreitet bzw. es fehlen geeignete Lebensräume (Gekielte Smaragdlibelle, Grüne Flussjungfer, Asiatische Keiljungfer). Auch die anspruchsvollen Arten der Stillgewässer kommen nicht im Bereich des Plangebietes vor (Grüne Mosaikjungfer, Sibirische Winterlibelle, Moosjungfer-Arten), da die Habitatstrukturen fehlen.

3.3.7.3 Käfer

Ergebnis der Potenzialabschätzung ist, dass für keine der neun artenschutzrechtlich relevanten Käferarten ein Vorkommen im Plangebiet zu erwarten ist. Der Goldstreifiger Prachtkäfer gilt in ganz Deutschland als ausgestorben. Weitere Arten kommen nicht im betroffenen Naturraum vor (Alpenbock, Breitrand, Eremit, Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer, Heldbock, Rothalsiger Düsterkäfer, Scharlachkäfer, Vierzähliger Mistkäfer). Die Artengruppe der Käfer ist somit nicht prüfrelevant.

3.3.8 Weichtiere

Bei den vier artenschutzrechtlich relevanten Arten der Weichtiere (Zierliche Tellerschnecke, Banat-Felsenschnecke, Gebänderte Kahnschnecke und Gemeine Flussmuschel) handelt es sich ebenfalls um Arten, die für das Plangebiet ausgeschlossen werden können, weil sie hier nicht verbreitet sind und weil entsprechende Lebensräume fehlen. Sie sind damit nicht prüfrelevant.

3.3.9 Sonstige Arten

Bei den sonstigen Säugetierarten (ohne Fledermäuse) wird keine Art als prüfrelevant eingestuft. Entweder sind die Arten nicht im Gebiet verbreitet (z. B. Fischotter) und/oder es fehlt der geeignete (großflächige) Lebensraum (Wolf, Luchs, Wildkatze).

Für den auf dem Gebiet bzw. im Naturraum der Samtgemeinde Bad Nenndorf grundsätzlich nachgewiesenen Feldhamster (*Cricetus cricetus*) sind im Betrachtungsgebiet geeignete Habitate vorhanden, in denen er vorkommen könnte. Der Feldhamster ist im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, während Deutschland in hohem Maße für die weltweite Erhaltung der Art verantwortlich ist. Allerdings sind gesicherte Nachweise des streng geschützten Feldhamsters im Landkreis Schaumburg seit mehr als zehn Jahren nicht mehr bekannt. Der Landkreis Schaumburg zählt gemäß des Leitfadens zur Berücksichtigung des Feldhamsters des NLWKN nicht zu den Gebieten, die bei Überbauungen potenziell hamstergerechter Flächen in Niedersachsen

deren Betroffenheit beachten müssen. Aufgrund nicht vorhandener gesicherter Nachweise im Plangebiet sowie der starken Beeinträchtigung des Lebensraumes durch die bisher am Planstandort vorherrschende intensive Landwirtschaft kann davon ausgegangen werden, dass durch die Umsetzung des Planvorhabens kein Tatbestand nach § 44 Absatz 1 Nr 1,2 und 3 BNatSchG berührt wird.

Für den auf dem Gebiet bzw. im Naturraum der Samtgemeinde Bad Nenndorf nachgewiesenen Biber (*Castor fiber*) hingegen sind keine Habitatstrukturen vorhanden.

3.3.10 Blütenpflanzen und Farne

Von den 28 artenschutzrechtlich relevanten Blütenpflanzen und Farne wird im Ergebnis der Potenzialabschätzung keine Art als prüfrelevant eingestuft. Die meist sehr seltenen und an spezielle Standorte gebundenen Arten sind im Plangebiet bzw. im Naturraum nicht verbreitet.

3.4 Artenschutzrechtliche Potentialabschätzung nach § 19 BNatSchG

Nach dem BNatSchG in der Fassung vom 07.08.2013 erfolgt gemäß § 19 BNatSchG die Prüfung für die Arten und Lebensräume, die in Art. 4 Abs. 2 oder in Anhang I der VSch-RL oder in den Anhängen II und IV der FFH-RL aufgeführt sind sowie auf natürliche Lebensräume. Da die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Arten des Art. 4 Abs. 2 oder in Anhang I der VSch-RL (Europäische Vogelarten) und deren Lebensräume durch die Prüfung gemäß § 44 BNatSchG hinreichend abgeprüft werden (s.o.), ergibt sich demnach die Prüfung gemäß § 19 BNatSchG „nur noch“ für die Arten des Anhangs II der FFH-RL sowie für natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (außerhalb von FFH-Gebieten).

Die meisten Arten des Anhangs II der FFH-RL sind auch im Anhang IV der FFH-RL aufgeführt und wurden somit in der Potenzialabschätzung nach § 44 BNatSchG behandelt. Bei den Fischen (z.B. Rapfen, Steinbeißer, Groppe, Bach- und Meerneunauge, Schlammpeitzger, Bitterling), Weichtieren (z.B. Flussperlmuschel, Windelschnecken-Arten), Schmetterlingen (z.B. Skabiosen-Scheckenfalter, Spanische Flagge), Käfern (z.B. Hirschkäfer), Libellen (z.B. Helm- und Vogel-Azurjungfer) und bei den Moosen (z.B. Haar-Klauenmoos) könnten jedoch weitere relevante Arten hinzutreten.

Gemäß Verbreitungskarte des BfN (2019) kann festgestellt werden, dass innerhalb des Naturraumes des Plangebietes folgende Arten des Anhang II der FFH-RL vorzufinden sind:

- Groppe (*Cottus gobio* s.l.)
- Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
- Steinbeißer (*Cobitis taenia*)

Innerhalb des Plangebietes sind keine geeigneten Lebensräume für die hier genannten Arten vorhanden, so dass ein Vorkommen dieser Arten hier gänzlich ausgeschlossen werden kann.

Des Weiteren sind innerhalb des Plangebietes keine natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (außerhalb von FFH-Gebieten) festzustellen.

Damit ist abschließend einzuschätzen, dass, wenn die Empfehlungen der Potenzialabschätzung nach § 44 BNatSchG vollständig berücksichtigt werden, keine Biodiversitätsschäden im Sinne von § 19 BNatSchG bzw. im Sinne des Umweltschadensgesetzes zu erwarten sind.

3.5 Fazit der artenschutzrechtlichen Betrachtung

Im überplanten Gebiet sind Brutstätten europäischer Vogelarten vorhanden. Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist der Tatbestand der Entnahme, Beschädigung und Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender, besonders geschützter Arten gegeben. Nach § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG ist das Vorhaben hinsichtlich des Artenschutzes zulässig, sofern – hier durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) – die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt sind.

4 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die Umweltprüfung wird mit den untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen, die bei Durchführung der Planung zu erwarten sind, dargelegt. Dabei werden die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen durch baubedingte, anlagebedingte, betriebsbedingte Wirkfaktoren in die Umweltprüfung einbezogen. In den folgenden Kapiteln werden nur die erheblichen Auswirkungen auf die einzelnen Umweltschutzgüter bezogen erläutert. Als Grundlage für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung werden die Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen herangezogen. Für die Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen bezogen auf die einzelnen Schutzgüter werden entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt.

4.1 Voraussichtliche Wirkfaktoren durch die Planung

Im Folgenden werden die voraussichtlichen Wirkfaktoren durch die Planung genannt, die mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sein können.

Baubedingte Wirkfaktoren:

Während der Bauphase können zeitlich und räumlich begrenzt baubedingte Auswirkungen durch Lärm-, Schadstoff- und Staubemissionen sowie visuelle Störungen auftreten.

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm¹¹ und der zeitlich und räumlich begrenzten Wirkfaktoren sind keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen zu erwarten. Eine weitere Betrachtung der baubedingten Auswirkungen entfällt damit.

Während der Bauphase können zeitlich und örtlich begrenzte Grundwasserabsenkungen aufgrund von Leitungsbau oder der Anlage von Versickerungsanlagen erfolgen.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Es findet eine dauerhafte Flächenneuanspruchnahme von insgesamt ca. 7.469 m² statt. Die voraussichtliche Bodenversiegelung der Flächen für den Gemeinbedarf bei einem Ansatz einer GRZ von 0,8 bei 4.597 m². Zudem wird innerhalb des Geltungsbereichs ein Wirtschaftsweg mit einer Fläche von 430 m² festgesetzt, die als teilversiegelte Fläche durch die Umsetzung mit einer wassergebundenen Wegedecke in den Eingriff mitberücksichtigt wird. Die bereits vorhandene versiegelte öffentliche Straße „Zur Osterriehe“ umfasst 714 m² des Geltungsbereichs.

¹¹In der Bauphase werden die Immissionswerte der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm“ - Geräusch-immissionen - eingehalten. Es werden nur Geräte eingesetzt, die den gültigen DIN-Normen entsprechen und in gutem betriebs- und verkehrssicheren Zustand gehalten werden. Die vorgesehenen Geräte müssen außerdem den einschlägigen Schallschutzaufgaben für den Einsatz entsprechen. Es werden schallgeschützte Maschinen nach TA-Lärm sowie Geräte- und Maschinenlärmschutz-Verordnung eingesetzt“.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Es sind betriebsbedingte Wirkfaktoren durch Lärm- und Lichtemissionen und Bewegungseffekte durch den Betrieb des Feuerwehrstandortes zu erwarten, die im Rahmen von Einsatz- und Übungszwecken zwar zeitlich begrenzt, allerdings unregelmäßig stattfinden.

Südlich an das Plangebiet grenzende Gebiet ist als Dorfgebiet dargestellt, so dass hier von keinen negativen Auswirkungen auf diesen Teilbereich auszugehen ist. Im westlichen Bereich grenzt, abgegrenzt durch den vorhandenen Friedhof, um ein allgemeines Wohngebiet. Die Schutzwürdigkeit richtet sich aus der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ ergebenden Schutzbedürftigkeit von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts.

Für die Betrachtung einer Feuerwache spielt der Einsatz des Martinshorns eine Rolle. Dieses wird genutzt, um in Notfalleinsätzen begleiten zu können. Diese können tags und nachts auftreten. Dabei sind vor allem in der Nachtzeit mit Überschreitung der Richtwerte zu rechnen. Es ist aber zu beachten, dass diese Situationen nicht nur im direkten Umfeld des Feuerwehrstandortes erfolgt, sondern dann durchaus während der gesamten Fahrt durch das Stadtgebiet.

Der Einsatz im Notfall kann als Einzelereignis betrachtet werden. Die Häufigkeit einer Richtwertüberschreitung ist jedoch nicht nur von der Anzahl der Alarmfälle ausfahrender Einsatzfahrzeuge, sondern auch von der Notwendigkeit abhängig, dass Martinshorn zu nutzen. Der Einsatz derartiger akustischer Signale findet statt, wenn konkrete Lebensgefahr besteht. Aus diesem Grund sind der Einsatz und damit auch die zeitweise und nur kurzzeitige Überschreitung von Richtwerten hinnehmbar.

Mit der Nutzung des Standortes zu Übungszwecken oder für die Wartung der Geräte treten neben den Einsatzfahrten auch sonstige Zu- und Abfahrten auf und geplante Stellplatzanlagen werden genutzt. Im Gegensatz zu Stellplätzen von Lebensmittelmärkten oder anderen Einrichtungen und gewerblichen Nutzungen mit entsprechenden Stellplätzen finden entsprechende Nutzungen nicht während des gesamten Tageszeitraumes ab und sind auf wenige Stunden in der Woche beschränkt, so dass daraus abgeleitet wird, dass die benachbarten Nutzungen insgesamt nicht negativ beeinträchtigt und von einer Überschreitung der Richtwerte nicht auszugehen ist.

Werden aufgrund weiterführender Ergebnisse und Informationen eine weiterführende Analyse erforderlich, so ist diese im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung durchzuführen. Der Darstellung der Fläche steht unabhängig davon im Rahmen der Flächennutzungsplanbetrachtung unter immissionstechnischen Sachverhalten nicht in Frage, da ggf. erforderliche Maßnahmen umgesetzt werden könnten.

4.2 Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter

In den folgenden Kapiteln werden nur die erheblichen kompensationspflichtigen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter dargestellt.

4.2.1 Auswirkungen auf die Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt

Die Gesamtbeanspruchung des Geltungsbereichs beträgt 8.183 m², wobei die vorhandene Straße „Zur Osterriehe“ mit einer Fläche von 714 m² bereits versiegelt ist. Bei den weiteren Flächen des Geltungsbereichs wird Ackerfläche mit dem Wertfaktor 1 beansprucht. Insgesamt werden 5.027 m² durch die Anlage von Gebäuden, Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen neu beansprucht.

Die kartierte und auf der Roten Liste geführte Feldlerche brütet in Bodennestern, vorzugsweise in Ackerkulturen und Brachen in offenem Gelände mit weitgehend freiem Horizont. Aufgrund

von Kulissenwirkungen und der hohen Empfindlichkeit der Feldlerche gegenüber vertikalen Strukturen kommt es zu Meideverhalten. Abstände werden zu den raumwirksamen Elementen gehalten.

4.2.2 Auswirkungen auf Fläche und Boden

Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen. Entsprechend der Nachhaltigkeitsstrategie Niedersachsens soll eine reduzierte Flächeninanspruchnahme von unter 4 ha pro Tag bis 2030 angestrebt werden. Das NNatSchG gibt in §1a zudem vor, die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Es werden insgesamt 7.469 m² landwirtschaftliche Flächen für einen Feuerwehrstandort zur Verfügung gestellt. Durch die Anlage von Gebäuden und Verkehrsflächen werden davon insgesamt 5.027 m² (teil-)versiegelt. Durch die Inanspruchnahme kommt es zu einer Neuversiegelung von maximal ca. 0,5 ha. Zzgl der geringen Neuversiegelungen innerhalb der Ortschaft Ohndorf¹² kommt es zu keinen weitreichenden Neuversiegelungen, die dem Ziel entsprechend der Nachhaltigkeitsstrategie entgegenstehen.

Im Bereich der Bodenversiegelungen sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch den damit einhergehenden Verlust der Bodenfunktion erheblich. Der landwirtschaftlich genutzte Boden ist aufgrund seiner hohen natürlichen Ertragsfunktion als besonders schutzwürdig eingestuft. Aufgrund der Notwendigkeit der Wahl für des Plangebiets für den Feuerwehrstandort und nicht vorhandener Alternativstandorte wird die Sicherheit des Menschen prioritär betrachtet. Während der Bauphase sind negative Bodenbeeinträchtigungen durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen einzudämmen.

4.2.3 Auswirkungen auf Grund- und Oberflächenwasser

Baubedingte Grundwasserabsenkungen sind nur temporär während der Bauphase durch die Verlegung von Leitungen und der Anlage von Versickerungseinrichtungen zu erwarten. Das gereinigte Oberflächenwasser wird in das Regenrückhaltebecken zurückgehalten oder vor Ort versickert und damit dem Grundwasser wieder zugeführt.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen (Kap. 5) sind insgesamt keine dauerhaften Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser und das Grundwasserdargebot zu erwarten.

Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf Schutzgut Oberflächengewässer festzustellen.

4.2.4 Auswirkungen auf Klima/Luft

Die Versiegelung einer Ackerfläche kann insbesondere in den heißen Sommermonaten zu einer Überhitzung und Veränderung des lokalen Klimas führen. Durch den eher hohen Durchgrünungsgrad in der Ortschaft ist hier allerdings von einer geringen Überwärmungsintensität und einer relativ geringen lufthygienischen Belastung auszugehen. Durch weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen in der Umgebung der Ortschaften bleibt die lokal klimatische Ausgleichsfunktion weitestgehend erhalten.

Durch die Anlage der Hecke im Norden und Osten des Plangebietes können klimatische Extreme abgeschwächt und das makroklimatische Klima ausgeglichen werden. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Planungsfläche für das Meso- und Mikroklima lediglich eine mittlere aktuelle Kühlleistung aufweist, während die weiteren landwirtschaftlichen Flächen um Ohndorf eine sehr hohe Kühlleistung des Bodens aufweist.

¹² Aufgerufen am 15.08.2025, <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=1UqZOscd>

Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft zu erwarten.

4.2.5 Auswirkungen auf Landschaftsbild

Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten, da eine Vorprägung durch die östlich gelegenen Baustrukturen und dem südlich gelegenen Sportplatz vorgeprägt.

4.2.6 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Planungsgebiet sind keine Kultur- und sonstigen Sachgüter vorhanden, die durch das Planvorhaben beeinträchtigt werden können. Die unmittelbar in der Umgebung des Planvorhabens stehende Gedenkstätte wird durch das Planvorhaben nicht beeinträchtigt. Zudem bleiben vorhandene Sichtachsen von der Ortschaft auf das Denkmal weiterhin bestehen. So ist gem. Bebauungsplan Nr. 19 vorgesehen, die südöstliche, an die Kreuzung Schulstraße (K47) und der Straße „Zur Osterriehe“ grenzenden Flächen von Gebäudebebauung freizuhalten und dort nicht raumgreifende Grünflächen und private Verkehrsflächen zu verorten. Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter zu erwarten.

4.2.7 Auswirkungen auf Wechselwirkungen

Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So führen beispielsweise die Versiegelungen von Böden zugleich zu Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und der Eignung als Pflanzenstandort. Eine separate Wirkungsprognose ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.

5 Verhinderung, Vermeidung und Ausgleich der erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt

5.1 Allgemeine Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes

Gehölz- und Biotopschutz

Bei der Bauausführung sind zum Schutz der am westlich angrenzenden Flurstück vorhandenen Gehölzbestände auf Höhe der Kapelle die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen u. Vegetationsflächen) sowie die R SBB (Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen) zu beachten:

- Die Bäume werden im Bereich der Kronentraufe +1,50 m durch einen Zaun (Höhe 2 m) geschützt. Ist dies aus technischen Gründen nicht möglich, ist der Stamm mit einer Bohlenummantelung (Höhe 2 m) zu versehen und der Wurzelraum gegen Verdichtung zu schützen (z.B. Baggermatratzen oder Stahlplatten).
- Das Lagern von Stoffen und das Abstellen von Baufahrzeugen im Kronentraufbereich und in den Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind zu unterlassen.
- Im Baustellenbereich hineinragende Äste sind hoch zu binden oder - falls anders nicht möglich - fachgerecht zurückzuschneiden.
- Der Rückschnitt erfolgt nur in der vegetationslosen Zeit.
- Schäden werden zu Lasten des Verursachers sofort behandelt (Baumpfleger!).
- Die Baumpflegemaßnahmen sind von einem dafür qualifizierten Fachmann (Baumpfleger) auszuführen.

Bei Berücksichtigung der genannten Maßnahmen und Bauzeiten sind keine erheblichen dauerhaften Auswirkungen auf die Vitalität der Gehölze im Geltungsbereich zu erwarten.

Schutz von Boden und Wasser (Grundwasser und Oberflächengewässer)

- Oberbodensicherung auf bauzeitlich oder dauerhaft beanspruchten Flächen und ordnungsgemäße Zwischenlagerung bzw. Wiederverwendung des Oberbodens gemäß DIN 18915
- Reduzierung der Inanspruchnahme des schutzwürdigen Bodens auf ein Minimum
- Flächensparende Bauweise durch Minimierung der Erschließungsflächen durch straßennahe Lage
- Temporäre Bodenbelastung während der Bauphase ist auf das Baufeld zu beschränken
- Berücksichtigung der Bestimmungen des § 12 BBodSchV in Verbindung mit DIN 19731

- Ordnungsgemäße Behandlung und Wiederverwendung von Erdaushub gemäß den im Bundesland Niedersachsen gültigen Gesetze, Verordnungen und Regelungen und unter Beachtung einschlägiger Maßnahmen hinsichtlich möglicher Schadstoffbelastungen und Altlasten
- Überprüfung und erforderlichenfalls Behandlung und Reinigung von kontaminierten Abwässern aus den Tag-, Schichten- und Grundwasserhaltungen der Baugruben der Ingenieurbauwerke vor Ableitung in Oberflächengewässer
- Maßnahmen zur Minimierung der Staubbelastung und Straßenverschmutzung im Zuge der Erdmassenbewegungen und –transporte (Vermeidung von Erdarbeiten bei ungeeigneter, feuchter Witterung, regelmäßige Straßenreinigung, Staubschutz)
- Vermeidung des Eintrags von Schmier- und Betriebsstoffen aus Maschinen und Baufahrzeugen in Boden und Grundwasser u.a. durch regelmäßige Wartung und Anwendung von Schutzmaßnahmen
- Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden, emissionsarmen Baumaschinen und –fahrzeugen
- ordnungsgemäße Lagerung, Verwendung und Entsorgung von boden- und wassergefährdenden Stoffen, die auf der Baustelle zum Einsatz kommen
- sofortige ordnungsgemäße Beseitigung von bei Unfällen austretenden Schadstoffen
- Beachtung der gesetzlichen Anforderungen für Baumaßnahmen und Bauwerke zum Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen

Baubedingte Grundwasserabsenkungen sind nur temporär während der Bauphase durch die Verlegung von Leitungen und der Anlage von Versickerungseinrichtungen zu erwarten. Zur Vermeidung von Trockenschäden an Gehölzen im Einflussbereich von temporären Grundwasserhaltungen sind die damit verbundenen Baumaßnahmen außerhalb der Vegetationszeit vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen.

5.2 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Bauzeitenregelung (Baufeldfreimachung)

Um eine direkte Beeinträchtigung (Verletzung/ Tötung) von Brutvögeln zu vermeiden, erfolgt die Baufeldräumung im Zeitraum vom 01.10. bis 28./29.02. Die Bauaktivitäten sind daran anschließend zu beginnen. Sollte die Einhaltung der Bauzeit nicht möglich sein, oder es zu mehrmonatigen Baustopps während der Aktivitätsphase der Brutvögel kommen, sind die Flächen vor Wiederaufnahme/ Baubeginn durch einen Fachgutachter auf Individuen und Gelege zu kontrollieren und die Flächen entsprechend freizugeben. In Abstimmung mit der UNB sind bei Positivfunden weitere Maßnahmen umzusetzen.

Beleuchtungskonzept

Die Baustelle ist als Tagesbaustelle umzusetzen (06.00 Uhr bis 20.00 Uhr). Nur in Ausnahmefällen und aus zwingenden Gründen, z.B. unvorhersehbare Verzögerungen im Tagesablauf bei Arbeiten, die am Stück erfolgen müssen, wie das Gießen eines Fundamentes), sind Arbeiten darüber hinaus möglich. Zur Ausleuchtung des Baufeldes sind abgeschirmte Leuchten mit geschlossenen Gehäusen und insektenverträglichen Leuchtmitteln (z.B. LED mit warmweißer Lichtfarbe) zu verwenden. So sollen Beeinträchtigungen beleuchtungsempfindlicher Arten vermieden werden.

5.3 Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes

Beschreibung der Maßnahmen A 01

Im Osten der Vorhabenfläche verbleibt eine Fläche von 734 m². Sie ist als Maßnahmenfläche für Natur und Landschaft entsprechend dem Bebauungsplan gesichert.

Maßnahme A01		Kurzbezeichnung: Entwicklung einer Strauchhecke	
Gemarkung: Ohndorf	Flur: 4	Flurstück: tlw. 2/4	Fläche: 734 m ²
Beurteilung des Eingriffs/der Konfliktsituation: Eingriff			
☐ ausgeglichen	☐ nicht ausgeglichen		
☒ ausgeglichen i.V.m. Nutzung externer Kompensationspool	☐ Funktion ersetzt i.V.m. mit Maßn.-Nr. ...		
☐ Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme	☒ Ausgleichsmaßnahme		
☐ Gestaltungsmaßnahme	☐ Ersatzmaßnahme		
Zeitpunkt für die Durchführung in Bezug zur Baumaßnahme: Spätestens in der Pflanzperiode (November bis April) nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes			
Begründung der Maßnahme: Die Maßnahme dient Stärkung und Aufwertung vorhandener grünräumlicher Strukturen. ▪ Biotopstrukturen durch Flächeninanspruchnahme ▪ Böden besonderer Bedeutung			
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche: Ackerfläche			
Entwicklungsziel der Maßnahme: Durch die Heckenpflanzung wird auf einer bisher anthropogen genutzten Fläche ein ökologisch wertvoller Bereich geschaffen, in denen sich die Boden- und Biotopfunktionen natürlich entwickeln können. Darüber hinaus bieten die Gehölzstrukturen einen optimalen und geeigneten Lebensraum für gehölzbrütende Vogelarten.			
Biotopanlage und -entwicklung – Maßnahmenbeschreibung: Der für die Heckenpflanzung beanspruchte Bereich wird aus der bestehenden rechtlichen Nutzung als landwirtschaftliche Fläche herausgenommen. Es soll eine dreireihige Hecke zu benachbarten Flächen auf einer Gesamtbreite von 10 m angelegt werden. Folgende gebietseigene Gehölze des Vorkommensgebietes 1: Norddeutsches Tiefland können hier gepflanzt werden: • Haselnuss (<i>Corylus avellana</i>), Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>), Heckenrose (<i>Rosa canina</i>), • Holunder (<i>Sambucus nigra</i>), Pfaffenhut (<i>Euonymus europea</i>), Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>), • Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>), Weiden - Arten (<i>Salix</i>).			
Unterhaltungs-/Dauerpflege – Maßnahmenbeschreibung: 3 Jahre Fertigstellungs- und Entwicklungspflege (gezielte Düngung, mulchen, wässern, Verbissschutz) • Unterhaltungspflege: keine Mahd von Saumstreifen entlang der Hecke während der Brutzeit • Nicht nutzbares Holz bleibt im Bestand • Bei Pflegeschnitten ist eine dauerhafte Breite von 10 m zu gewährleisten. • Das abschnittsweise Auf-den-Stock-Setzen der Hecke ist in zeitlichen Abständen von 8-12 Jahren zulässig. Dabei sind die Sträucher auf einer Höhe zwischen 20 und 40 cm über dem Boden abzuschneiden bzw. abzusägen. Es ist zu gewährleisten, dass die Heckenabschnitte beim Auf-den-Stocksetzen nicht länger als 20 m sind. Die anderen Abschnitte sind dann in einem zeitlichen Abstand von 4 bis 5 Jahren auf den Stock zu setzen. • Weitere Pflegeschnitte, die die Höhe der Hecke beeinflussen sind nicht zulässig. • Im Heckenzug vorhandene Bäume bleiben grundsätzlich erhalten. • Die Umsetzung der Unterhaltungsmaßnahmen ist aus Gründen des Artenschutzes nur von Anfang Oktober bis Ende Februar gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG zulässig.			
☐ Vorübergehende Inanspruchnahme	☒ Dauerhafte Inanspruchnahme		

5.4 Eingriffsbilanzierung und verbleibender Kompensationsbedarf

Die vorliegende Bilanzierung orientiert sich an der Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung vom NIEDERSÄCHSISCHEN STÄDTETAG (2013). Die vorhandenen Biotoptypen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind bestimmten Wertfaktoren zugeordnet, die multipliziert mit der Flächengröße in der Summe den Flächenwert „Bestand“ ergeben. Der Bestand (Eingriffsflächen gemäß festgesetzten Nutzungen) ist der Planung (einschließlich Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen) gegenübergestellt.

Tabelle 3: Übersicht des Kompensationsbedarfs (BIERHALS et al. 2004)

Biotoptypen-code	Biotoptyp	Flächen-größe in m²	Wert-faktor	Flächen-wert / FW
Bestand				
AT	Basenreicher Lehm- /Tonacker	7.469	1	7.469
OVS	Straße „Zur Osterriehe“	714	0	0
Gesamt		8.183		7.469
Planung (inkl. Ausgleich innerhalb des Plangebietes)				
GRA	Artenarmer Scherrasen (private Grünfläche zzgl. der unversiegelten Flächen gem. der Fläche für den Gemeinbedarf)	1.708	1	1.708
HFS	Strauchhecke	734	3	2.202
ONZ	Sonstiger öffentlich genutzter Gebäudekomplex (Anteil versiegelter Fläche der Fläche für den Gemeinbedarf gem. GRZ 0,8)	4.597	0	0
OVW	Wirtschaftsweg- Zufahrt Hinterlieger, wassergebunden	430	1	430
OVS	Straße „Zur Osterriehe“	714	0	0
Gesamt		8.183		4.340

Eine Flächenneuversiegelung wird auf der geplanten Fläche gemäß der GRZ von 0,8 maximal 4.597 m² betragen. Nach Umsetzung des Planvorhabens ist ein Flächenwert von (7.469 – 4.340) **3.129 Werteinheiten** zu kompensieren.

5.5 Externe Kompensationsmaßnahmen

5.5.1 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Beschreibung der Maßnahme A_{CEF} 02

CEF-Maßnahmen (Continuous ecological functionality-measures) werden vor einem Eingriff und im unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat durchgeführt. Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität des Landschaftsraumes als Bruthabitat für das vorkommende, gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG streng geschützten Brutpaar der Feldlerche, wird eine Feldlerchenfläche hergestellt.

Dabei sind im Umfeld des Maßnahmenstandortes Abstände zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen zu halten. Die Maßnahme wird in offenem Gelände mit weitgehend freiem Horizont angelegt. Folgende Abstände werden dabei von genannten Strukturen eingehalten:

- > 50 m Einzelbäume
- > 120 m Baumreihen und Feldgehölze mit 1-3 ha Größe
- 160 m bei geschlossenen Gehölzkulissen
- 100 m von Hochspannungsfreileitungen

Für die Umsetzung der Maßnahme wird kein Grünland umgewandelt, sondern ein Ackerstandort ausgewählt, der nicht mehr als 2 km vom Eingriffsstandort entfernt ist.

Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt auf folgender Fläche:

Gemarkung:	Flur:	Flurstück:	Amtliche Fläche:
Hohnhorst (4802)	1	66	13.055 m ²

Derzeit wird das Flurstück bereits für die Umsetzung einer CEF-Maßnahme für die B-Pläne 15/30 „Westl. Kornweg“ und Nr. 17 „Im großen Kamp“ für ein Brutpaar der Feldlerche herangezogen. Dabei wurde für ein Feldlerchenpaar gem. den rechtlichen und fachlichen Vorgaben zum Feldlerchenschutz in der Bauleitplanung der Region Hannover (2018) eine Blühfläche auf einem 2.000 m² großen Streifen hergestellt. Aufgrund ausbleibender Bruterfolge wurde nunmehr eine Bewirtschaftungsänderung abgestimmt und unter anderem die Flächenausdehnung so angepasst, dass die Ausgleichsfläche breiter ist¹³.

Unter Berücksichtigung der Vorgaben der Region Hannover (2018) werden durch Vergrößerungen der Maßnahmenfläche Steigerungspotenziale der auszugleichenden Reviere erreicht. Bei einer Größe der Maßnahmenfläche von 0,5 ha (Ausdehnung gem. Region Hannover 2018: 100 x 50) ist es möglich, zwei Reviere auszugleichen. Aufgrund der Ausdehnung des o.g. Flurstücks und unter Berücksichtigung eines Abstands von je 5 m nördlich und südlich der Schlaggrenze wird eine Feldlerchenfläche von 0,5 ha mit einer Ausdehnung von 125 x 40 m entwickelt (Abbildung 6). Dies entspricht den Grundsätzen der Bewirtschaftungsänderung (ABIA 2025), wonach die Fläche deutlich verbreitert wird. Die weitere Bewirtschaftung der 0,5 ha großen Maßnahmenfläche wird entsprechend der abgestimmten Bewirtschaftungsänderung umgesetzt (ABIA 2025).

Die 0,5 ha große Feldlerchenfläche ist gem. der abgestimmten Bewirtschaftungsänderung nach ABIA (2025) zu bewirtschaften:

- Die Feldlerchenfläche wird zweigeteilt (horizontal in Nord-Süd-Richtung, vgl. Abbildung 6).
- Beide Teilflächen werden extensiv als Lichtacker bewirtschaftet (s. dazu NLWKN 2023, Arbeitshilfe Produktionsintegrierte Kompensation (PIK). - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen).
- Entsprechend der Zweiteilung wird Teilfläche 1 im Herbst des Jahres 2025 gemulcht und umgebrochen und mit Wintergetreide in doppeltem Reihenabstand oder mit der Hälfte der sonst üblichen Aussaatdichte bestellt. Dieses bleibt ohne Düngung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, läuft über den Winter auf, nimmt im Frühjahr an Größe zu und unterdrückt und verlangsamt dabei perspektivisch den Aufwuchs anderer Kräuter. Das im Juli/August 2026 reife Getreide wird bei hohem Stoppel (mind. 20 cm) geerntet und bleibt dann über den folgenden Winter auf der Fläche, im späten Winter bzw. zeitigen Frühjahr 2027 wird er dann gemulcht und der Acker umgebrochen. Im folgenden Sommer wird diese Fläche dann der Selbstbegrünung überlassen und im folgenden Herbst gemulcht, umgebrochen und wiederum mit Getreide bestellt (Herbst 2027, s.o.).
- Entsprechend der Zweiteilung erfolgt die Bewirtschaftung der Teilfläche 2 gem. Teilfläche 1, nur die Getreideeinsaat erfolgt um ein Jahr versetzt. Über den Winter 2025/26 bleibt die Fläche im bisherigen Zustand unverändert (weder Mulchen noch Mahd), dieses wird dann im ausgehenden Winter (Februar / März / Anfang April 2026) erfolgen, wenn das Wintergetreide von Teilfläche 1 schon eine Vegetationsdecke ausgebildet hat. Im Sommer 2026 wird Teilfläche 2 der Selbstbegrünung überlassen. Im Herbst wird sie gemulcht, umgebrochen und mit Wintergetreide bestellt (s. Teilfläche 1). Dieses wird

¹³ Arbeitsgemeinschaft Biotop- und Artenschutz GbR (Abia) vom 14. August 2025: Bewirtschaftungsänderung der Fläche der CEF-Maßnahme für die B-Pläne 15/30 „Westl. Kornweg“ und Nr. 17 „Im großen Kamp“ (Hohnhorst/Scheller). Besprechung am 28. Juli 2025.

dann bis zum Sommer 2027 aufwachsen und bei hohem Stoppel geerntet. Wie auf Teilfläche 1 im Herbst/Winter zuvor wird dieser unverändert auf der Fläche verbleiben. Erst im Herbst 2028 wird hier die Neubestellung erfolgen.



Abbildung 6: Verortung der Maßnahmenfläche zum Ausgleich von zwei Brutpaaren auf dem Flurstück 66, Flur 1 der Gemarkung Hohnhorst

Der Erfolg der CEF-Maßnahme ist über ein begleitendes Monitoring zu kontrollieren. Das Monitoring erfolgt über Ortsbegehungen unter Einbeziehung externer Fachleute, bzw. der UNB und ist in den ersten fünf Jahren jährlich durchzuführen. Anschließend sind die Monitoring-Intervalle auf alle 2-3 Jahre zu erweitern bzw. nach Bedarf durchzuführen.

Bei ausbleibendem Erfolg ist in Abstimmung mit der UNB des Landkreises Schaumburg eine Bewirtschaftungsänderung abzustimmen.

5.5.2 Ersatzmaßnahmen

Beschreibung der Maßnahme E 03

Der externe Kompensationsbedarf von 3.129 Wertpunkten ist über den Ökopool Nr. 4802/001 der Samtgemeinde Nenndorf auszugleichen. Die Poolfläche wird nach dem Niedersächsischen Städtetag entsprechend von 48.345 Werteinheiten hergerichtet und bereitgestellt. Nach Inanspruchnahme durch den BP Nr. 19 „An der Aue“ verbleiben 45.216 Werteinheiten in dem genannten Ökopool.

6 Zusätzliche Angaben

6.1 Verfahren und Schwierigkeiten

Für die Durchführung der Umweltprüfung wurden folgende Unterlagen angewendet:

Auswertung folgender Gutachten:

- Arbeitsgemeinschaft Copris (2023): Untersuchung zum Zweck der artenschutzrechtlichen Risikobewertung durch geplante Baumaßnahmen.

Auswertung folgender allgemein verfügbarer Quellen:

- NIBIS Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie
- Umweltkartenserver des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
- Denkmalatlas des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege
- Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Schaumburg (2003)
- Landschaftsrahmenplan des Landkreises Schaumburg (2001)
- Landschaftsplan der Samtgemeinde Nenndorf (1995)
- Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung des Niedersächsischen Städtetags (2013)
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz.
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (2011): Grundwasserbericht Niedersachsen – Sonderausgabe zur Grundwasserstandsentswicklung 2021. Band 54.

6.2 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Nach § 4c BauGB haben die Gemeinden und Städte die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitplanung eintreten, zu überwachen. Entsprechende Maßnahmen sind gemäß Anlage 1 Abs. 3 b) BauGB zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt zu beschreiben.

Die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen / Sicherungsmaßnahmen einschließlich Monitoring sind von einem Fachmann mit entsprechender Qualifikation zu begleiten bzw. durchzuführen. Die ökologische Funktionalität der geplanten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme ist vor Baubeginn durch einen Fachmann festzustellen.

6.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Aufgrund der Notwendigkeit zum Bau neuer Feuerwehrstandorte, die sich aus dem Brandschutzbedarfsplan ergeben hat, soll ein Feuerwehrstandort in Ohndorf, Gemeinde Hohnhorst

entstehen. Das mittels der Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 „An der Aue“ rechtlich zu sichernde Plangebiet steht derzeit unter intensiver landwirtschaftlicher Nutzung.

Die Umweltprüfung dient der Betrachtung durch das Vorhaben aufkommende erhebliche Beeinträchtigungen auf den Naturhaushalt und die Landschaft, die innerhalb dieses Berichts abgehandelt wurden. Dazu wurden folgende Schutzgüter hinsichtlich möglicher Auswirkungen analysiert:

- Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt
- Fläche und Boden
- Grund- und Oberflächengewässer
- Klima/ Luft
- Landschaftsbild
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern.

Die Betrachtung möglicher, sich aus der durchgeführten Planung ergebender Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter hat ergeben, dass durch die Planung der Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG für die Feldlerche (*Alauda arvensis*) berührt wird. Durch die Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), die extensive Bewirtschaftung als Lichtacker im Wirkraum, bleibt die ökologische Funktion als Brutstätte erhalten.

Das Verfahren ist somit bei Durchführung der genannten CEF-Maßnahme gemäß der Prüfung des Naturhaushaltes zulässig.

Nach Umsetzung der Anlage einer Strauchhecke östlich des Plangebietes sowie dem Erhalt weiterer unversiegelter Flächen, verbleiben 3.129 Wertpunkte, die kompensiert werden müssen. Dazu wird der Ökopool Nr. 4803/001 der Samtgemeinde Nenndorf in Anspruch genommen.

7 Rechtsgrundlagen

BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist.

BBodSchG - Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist

BImSchG - Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist

KSG - Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235) geändert worden ist

Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) 2012: in der Fassung der Neubekanntmachung vom 26. September 2017 (Nds. GVBl. Nr. 20/2017, S. 378)

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2003, Landkreis Schaumburg, in Kraft getreten 04. Januar 2005, in Neuauflage.

NNatSchG – Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (GVBl 2010, S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 5)

NWG - NIEDERSÄCHSISCHES WASSERGESETZ vom 19. Februar 2010, Zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 82)

NDSchG – Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978, Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289)